

Abwägungsprotokoll Bebauungsplan 01/2018 „Windpark Kostebrau 2“ der Stadt Lauchhammer

für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer am 07.10.2020

über die während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans.

Mit Schreiben vom 24.07.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB unter Fristsetzung bis zum 30.08.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans aufgefordert. Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 29.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019 statt. Nachstehende Anregungen gingen während der Beteiligungsfrist ein. Das beauftragte Büro Knoblich hat gemeinsam mit der Verwaltung folgendes Abwägungsprotokoll ausgearbeitet.

Inhalt

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 24.07.2019 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	2
Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben	4
Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung	4
Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	5
Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit.....	82
Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben	83

Tabelle 1: Aufstellung der mit Schreiben vom 24.07.2019 beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
1	Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dezernat III – Bau, Ordnung und Umwelt	29.08.2019
2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz Spreewald	22.08.2019
3	Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung	15.08.2019
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	07.08.2019
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege	-
6	a) Landesamt für Bauen und Verkehr b) Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	21.08.2019 / 02.09.2019
7	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	19.08.2019
8	Landesamt für Umwelt	13.09.2019
9	Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung	12.08.2019
10	Landesbetrieb Straßenwesen, Region Süd	02.09.2019
11	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg	02.09.2019
12	Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	29.08.2019
13	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd, Stab 1.3 - Verkehrsangelegenheiten	-
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.09.2019
15	Industrie- und Handelskammer	-
16	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	02.09.2019
17	Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft	-
18	Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“	01.08.2019
19	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Brandenburg	14.08.2019
20	50Hertz Transmission GmbH	08.08.2019
21	GDMcom mbH	05.08.2019
22	GASCADE Gastransport GmbH	31.07.2019

Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer Nr. 2018/028/VI II

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Posteingang
23	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	13.08.2019
24	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.09.2019
25	Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH	06.08.2019
26	Gewässerverband „Kleine Elster Pulsnitz“	19.08.2019
27	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	02.09.2019
28	Amt Ruhland	01.08.2019
29	Amt Ortrand	-
30	Amt Kleine Elster	-
31	Amt Plessa	-
32	Amt Schradenland	-
33	Gemeinde Schipkau	14.08.2019
34	Stadt Finsterwalde	01.08.2019
35	Stadt Schwarzheide	-

Tabelle 2: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die keine Stellungnahme abgegeben haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Praktische Denkmalpflege
13	Polizeipräsidium Polizeidirektion Süd, Stab 1.3 - Verkehrsangelegenheiten
15	Industrie- und Handelskammer
17	Naturpark Niederlausitzer Heidelandschaft
29	Amt Ortrand
30	Amt Kleine Elster
31	Amt Plessa
32	Amt Schradenland

Tabelle 3: Übersicht der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Einwender	Posteingang
-	-	-

Tabelle 4: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.01	<p>untere Denkmalschutzbehörde (uDB) Gemäß § 2 Absatz 3 BbgDSchG unterliegt dem Schutz des Gesetzes auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild erheblich ist (Umgebungsschutz). Aus baudenkmalpflegerischer Sicht gibt es Einwände zur negativen, konkurrierenden Fernwirkung der Windkraftanlagen auf die denkmalgeschützten Kirchen in den Orten Annahütte, Kostebrau und Klettwitz. Zusätzlich besteht die Gefahr der optischen Beeinträchtigung des Denkmals in Lichterfeld, Abraumförderbrücke F 60 mit Werkstattwagen und Gleisrückmaschine (Landkreis Elbe-Elster). Möglichkeiten der Überwindung: Die geplanten Standorte der Windkraftanlagen sind mittels Ballonversuchen bzw. Fotosimulation in Hinblick auf ihre Fernwirkung, insbesondere auf geschützte Wege- und Blickbeziehungen zu überprüfen. Demnach kann es erforderlich werden, Anlagen an ihren Standorten zu verschieben. Eine rechtzeitige Einbeziehung der uDB in der Planungsphase ist daher unerlässlich.</p>	<p>Dem Einwand wird nicht gefolgt. Der vorgebrachte Einwand trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zu. Der Umgebungsschutz von Denkmalen stellt auf die nähere Umgebung ab, soweit sie für das Erscheinungsbild des Denkmals erheblich ist. Damit kommt es auf eine Betrachtung des Einzelfalls an. Im vorliegenden Fall kann beispielsweise unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten von der näheren Umgebung bei Entfernungen zwischen Denkmal und WEA von mindestens 2,5 bis über 3 Kilometern nicht mehr ausgegangen werden. Zudem werden solche Denkmale von Standpunkten in der unmittelbaren Umgebung betrachtet, weshalb hier eine WEA in einer Entfernung von mehreren Kilometern für das Erscheinungsbild des Denkmals unerheblich sein dürfte, zumal es sich um einzelne Anlagen innerhalb eines bestehenden Windparks handelt. Die zusätzlich geplanten Windenergieanlagen (WEA) im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich inmitten bereits bestehender WEA. Im Rahmen der Umweltprüfung wurden u.a. die Auswirkungen der geplanten WEA auf die angeführten Denkmale geprüft und festgestellt, dass Beeinträchtigungen durch Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Objekten im Ergebnis der Landschaftsbildanalyse bzw. einer Fotosimulationen nicht zu erwarten sind. Zwischen den Kirchen in Klettwitz und Annahütte und dem Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans befinden sich bereits zahlreiche Bestandsanlagen vergleichbarer Größe. Von der Ortslage Kostebrau gesehen liegt der Geltungsbereich innerhalb bereits bestehender WEA</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>vergleichbarer Größe. Der Abstand zur Kirche entspricht dabei dem der nördlich und südlich bestehenden WEA. Von einer negativen konkurrierenden Fernwirkung durch die zusätzlichen WEA, die sich an der, von den Ortschaften Annahütte und Klettwitz gesehen, abgewandten Seite des Windparks befinden, auf denkmalgeschützte Baudenkmale auf diesen Ortslagen kann daher nicht ausgegangen werden. Bezüglich der Ortslage Kostebrau trifft dies ebenfalls zu, da sich die geplanten WEA in Bezug auf die Größe in den bestehenden Windpark einfügen. Innerhalb der Ortslagen Klettwitz und Kostebrau üben Gebäude und Bäume eine sichtverschattende Wirkung aus, so dass von dort kaum Sichtbeziehungen in Richtung der im Geltungsbereich geplanten WEA bestehen. Im Ergebnis der Landschaftsbildsimulation wurde festgestellt, dass sich vom Marktplatz in Klettwitz keinerlei Sichtbeziehungen auf die geplanten WEA im Geltungsbereich ergeben.</p> <p>Eine zusätzliche optische Beeinträchtigung der Abraumförderbrücke ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Entfernung zum Geltungsbereich beträgt etwa 5 Kilometer. Zwischen der Förderbrücke und den geplanten WEA im Geltungsbereich befinden sich bereits zahlreiche WEA, die zum Teil näher an der Förderbrücke liegen. Von einer zusätzlichen Beeinträchtigung kann aufgrund der Anzahl der geplanten WEA im Geltungsbereich im Vergleich zur Gesamtanzahl der umgebenden WEA im gesamten Windpark nicht ausgegangen werden. Zudem steht die Förderbrücke als technisches Denkmal für eine ausgeräumte und technisch überprägte Tagebaulandschaft und eine gesellschaftlich überholte Form der Energiegewinnung. Die umliegenden Windparks symbolisieren aktuell die Zukunft der Energiegewinnung, haben damit</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>einen direkten Bezug zum Denkmal und erhöhen dessen Erlebniswert für den Menschen.</p> <p>Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch der jeweilige Umgebungsschutz nach Brandenburgischem Denkmalschutzgesetz durch das Vorhaben nicht berührt wird.</p> <p>Die Beeinträchtigung der angeführten Denkmale wurde entsprechend den obigen Ausführungen hinreichend geprüft, eine mögliche Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht notwendig. Die untere Denkmalschutzbehörde wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben am weiteren Verfahren beteiligt.</p>
1.02	Eine denkmalrechtliche Erlaubnis der uDB ist im Rahmen eines erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens gern. § 9 Abs. 1 BbgDSchG i. V. m. § 20 Abs. 1 BbgDSchG) erforderlich.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Belange des Genehmigungsverfahrens und die Beteiligung der uDB werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.03	Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bergbaufolgelandschaft des stillgelegten Braunkohletagebaus „Klettwitz“ auf einer ehemaligen Hochkippe. Aufgrund dieser topographischen Situation werden daher auch keine grundsätzlichen Bedenken zum Vorhaben geäußert. Lediglich der Hinweis, dass jederzeit, auch in Abbaubereichen Funde (z. B. Tonscherben, Münzen, Knochen, Lederreste, Werkzeuge), keine Befunde (z. B. ungestörte Schichtenfolgen) auftreten könnten, wird hier gegeben. Evtl. auftretende Funde (Zufallsfunde), die hier zu erwarten wären, sind zwar nicht mehr ortsfest, aber der Region lokal zuzuordnen. Dieser Hinweis gründet sich auf § 11 - Funde - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz vom 24. Mai 2004. Funde sind ablieferungspflichtig (§ 12 BbgDSchG).	Der Hinweis ist im Kapitel 4.3 „Flächen und Objekte des Denkmalschutzes“ bereits Bestandteil der Begründung.
1.04	Im Planungs- und Genehmigungsverfahren sind die Träger öffentlicher Belange - das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abt. Baudenkmalpflege, Wünsdorfer Platz 4, 15806 Zossen, OT Wünsdorf und - das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Referat Großbauvorhaben, Wünsdorfer Platz 5, 15806 Zossen OT Wünsdorf zu beteiligen, um rechtzeitig auf denkmalpflegerische Belange reagieren zu können.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme zum Vorentwurf wurde abgegeben.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.05	<p>Gesundheitsamt Höhere WEA und die Verdichtung von Windparks führen zur Veränderung von Umweltbedingungen. Die zusätzlichen Geräuschquellen und die Vervielfältigung der optischen Wirkung durch weitere Rotoren können von den Anwohnern in den umliegenden Ortschaften und Streusiedlungen im Außenbereich als negativ empfunden werden. Das kann sich auf die Lebensqualität und die Gesundheit der Menschen auswirken. Die Forderungen der Schallimmissionsprognose vom 25.02.2019 für den Nachtbetrieb der WEA sollten eingehalten/umgesetzt werden.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen werden ausreichend berücksichtigt. Es wurde sowohl eine Schallimmissionsprognose als auch ein Schattengutachten erstellt. Im Ergebnis wird dafür Sorge getragen, dass die erforderlichen Grenzwerte eingehalten werden. Bzgl. des Schallschutzes sind keine Maßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans festzusetzen, da laut Schallimmissionsprognose die für die jeweilige Gebietskategorie gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte eingehalten werden und damit die Anforderungen des Schallimmissionsschutzes erfüllt werden. Die Prüfung negativer Auswirkungen auf den Menschen ist außerdem Bestandteil des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Falls erforderlich, sind im Genehmigungsbescheid diverse Auflagen zum Schallimmissionsschutz und zur Schattenbelastung enthalten, die im Ergebnis sicherstellen, dass erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgeschlossen werden.</p>
1.06	<p>SG Verkehrswesen Mit dem Baulastträger der öffentlichen Straßen und Wege in der Ortslage Kostebrau (Stadt Lauchhammer) sollten die für den Antransport der Anlagen, Baustoffen geeigneten Strecken vor Beginn der Bauausführung festgelegt werden, im Grundsatz sollten Wohngebiete möglichst umfahren werden. Massentransporte durch die Ortslage Klettwitz, Kostebrauer Straße sind auszuschließen.</p>	<p>Der Hinweis wird im Kapitel 8.1 „Verkehrerschließung“ in die Begründung aufgenommen.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.07	<p>SG technische Bauaufsicht Die innere Erschließung der einzelnen Baugrundstücke ist ggf. über die Eintragung von Baulasten zu sichern. Fallen die Abstandsflächen auf ein Nachbargrundstück oder überdecken Sie öffentliche Wege, Straßen oder Grünflächen über die Hälfte, so sind diese durch die Eintragung von Baulasten zu sichern (§ 84 BbgBO).</p>	<p>Der Einwand wird berücksichtigt. Die Sicherung der Erschließung der einzelnen Baufelder erfolgt jedoch nicht über die Eintragung von Baulasten, sondern über eine Festsetzung zusätzlicher Verkehrsflächen, über die jedes einzelne Baufeld zu erreichen ist.</p>
1.08	<p>SG rechtliche Bauaufsicht/Kreisplanung Die in der Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) verankerten Anforderungen sind bei der weiteren Planung einzuhalten (u. a. Inhalt, digitale Ausarbeitung, Katastervermerk, ...).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.09	<p>Die den Kommunen zugegangene Presseinformation des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 19. Juni 2018 (einzusehen unter https://mil.brandenburg.de) verweist auf das Online-Angebot für die kommunale Bauleitplanung (https://bauleitplanung.brandenburg.de), um § 4a Abs. 4 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gerecht zu werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.10	<p>Im Plan muss die innere und äußere Erschließung dargestellt/gesichert werden. Es muss zum Ausdruck kommen, über welche Flächen die Erschließung erfolgen und ob diese Erschließung privatrechtlich bzw. öffentlich-rechtlich gesichert werden soll. Eine Festsetzung der inneren Erschließung ist hier nicht ausreichend. Die Planunterlage sollte über den Geltungsbereich hinaus auch die unmittelbar angrenzenden Verkehrsflächen informativ darstellen, um die Auswirkung der Planung auf das Umfeld und auch umgekehrt mögliche Auswirkungen des</p>	<p>Der Einwand wird berücksichtigt. Die Sicherung der äußeren Erschließung sowie die Erschließung der einzelnen Baufelder erfolgt - soweit die äußere Erschließung im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans liegt – über eine Festsetzung zusätzlicher Verkehrsflächen, über die jedes einzelne Baufeld zu erreichen ist, die angrenzenden Verkehrsflächen bis zur nächsten öffentlichen Straße werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Umfelds auf das Plangebiet beurteilen zu können. Die abgebildete Übersichtskarte auf den BPL ist hierfür nicht ausreichend. Ggf. ist die derzeit äußere Erschließung mit in den BPL-Bereich aufzunehmen, um diese zu sichern.</p> <p>Gegenwärtig ist die Erreichbarkeit des Plangebietes nur über anliegende, jedoch nicht öffentliche Wirtschaftswege der LMBV gesichert. Zur Nutzung sollen laut Seite 15 der Begründung privatrechtliche Verträge geschlossen werden. Ich weise darauf hin, dass der BPL nicht realisierbar ist, wenn die äußere Zufahrt nicht gesichert ist. Die Zusicherung der Eintragungswilligkeit der betroffenen Eigentümer ist schon im Planverfahren einzuholen, da ansonsten der BPL nicht realisierbar ist.</p>	<p>Die Sicherung der Zuwegung außerhalb des Geltungsbereiches bis zum Anschluss an öffentliche Verkehrsflächen hat erforderlichenfalls über die Eintragung von Baulasten zu erfolgen. Eine entsprechende Verpflichtung hat der Vorhabenträger für von ihm umgesetzte WEA in einem städtebaulichen Vertrag übernommen.</p> <p>Die Zuwegungen befinden sich auf den gleichen Grundstücken wie die jeweils angeschlossenen WEA-Standorte. Damit kann es nicht dazu kommen, dass ein Vorhabenträger die Angebotsplanung nutzen will, aber keine Erschließung möglich ist. Im Gegenteil geht der Wille eines Eigentümers der Standortgrundstücke für die WEA zur Umsetzung der Angebotsplanung wegen des jeweils identischen Grundstückseigentümers Hand in Hand mit dem Willen zur Erschließung seiner Grundstücke. Jedenfalls wegen dieser besonderen Konstellation bedarf es nicht schon im Bebauungsplanverfahren eines abschließenden Nachweises der gesicherten Erschließung, denn dann würde an die Erschließung ein höherer Maßstab angelegt als an die Sicherung der Flächen für die WEA-Standorte.</p> <p>Im Übrigen ist sowohl die Stadt Lauchhammer als auch der Vorhabenträger im Gespräch mit den Grundstückseigentümern zur Sicherung der Standortrechte wie auch der Zuwegung. Alle Eigentümer haben ihren grundsätzlichen Willen bekundet, die Grundstücke für die Umsetzung des Bebauungsplans zur Verfügung zu stellen. Alle Eigentümer haben auch schon durch entsprechende Vertragsabschlüsse zur Umsetzung anderer Windparks gezeigt, hierzu bereit und in der Lage zu sein. Die Stadt Lauchhammer hat deshalb keinen Zweifel daran, dass die grundsätzliche Eintragungswilligkeit der Grundstückseigentümer für entsprechende Baulasten besteht. Sie hat zudem selbst für die</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		Standorte II/20 bis II/24 sowie II/26 vorgesehenen Flächen begründete Kaufabsichten, womit dann auch die Erschließung für die von ihr erworbenen Standortgrundstücke gesichert würde. Für den Standort II/25 ist die Sicherung der Zuwegung basierend auf den bereits bestehenden vertraglichen Regelungen zum Standortgrundstück bereits gegeben.
1.11	Die Zuwegungen müssen neben der Bauphase auch zur Wartung bzw. in Havarie Fällen nutzbar sein. Zu prüfen ist, in wie weit hier die Festsetzung von Geh-/Fahr-/Leitungsrechten zur Sicherung der Zuwegungen erforderlich ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten ist nicht erforderlich. Die Zuwegung wird über die Festsetzung von Verkehrsflächen sichergestellt, die Nutzung erfolgt über den Abschluss von Gestattungsverträgen.
1.12	Die Flurgrenzen sind in der Planzeichnung anders dargestellt wie in der Zeichenerklärung. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.	Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Die Signaturen in Planzeichnung und Zeichenerklärung sind einheitlich, diese überlagern jedoch in der Planzeichnung die Flurstücksgrenzen.
1.13	Die zwei Baufenster reichen derzeit über das Windeignungsgebiet hinweg. Dies bedeutet, dass die Anlage und die Flügel sich außerhalb des Eignungsgebietes befinden könnten. Hierzu ist die Stellungnahme der GL 5 sowie der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald einzuholen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beide Träger wurden am Verfahren beteiligt, entsprechende Einwände gegen die beiden Baufelder wurden nicht vorgebracht. Der betreffende sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ wurde inzwischen vom OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt, das Urteil ist inzwischen rechtskräftig. Der Teilregionalplan ist nicht mehr anzuwenden. Auf die Darstellung der Grenze des Windeignungsgebiets wird zukünftig verzichtet.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.14	Verfahrensvermerke: Die Verfahrensvermerke zwischen Planzeichnung und Begründung Seite 5 sind nicht identisch und in Übereinstimmung zu bringen. Die Bereitstellung der Unterlagen im Internet sollte mit aufgenommen werden.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. In der Begründung werden unabhängig von den Verfahrensvermerken auf der Planzeichnung die einzelnen Planungsschritte dargestellt, eine Übereinstimmung zwischen beiden ist nicht erforderlich. Ein Hinweis in den Verfahrensvermerken auf der Planzeichnung zur Bereitstellung im Internet ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und entbehrlich.
1.15	Begründung Seite 16 Eine einheitliche Farbgestaltung der Windkraftanlagen kann nur gewährleistet werden, wenn hierzu eine entsprechende gestalterische Festsetzung auf die Planzeichnung übernommen wird.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die textliche Festsetzung wird dahingehend präzisiert, dass der Anstrich der Windenergieanlagen im Geltungsbereich einheitlich zu erfolgen hat.
1.16	Umweltbericht Seite 120 Hier wird die Aussage getroffen, dass die Erschließung des WE 11/25 dauerhaft über die Ortschaft Kostebrau und dem öffentlichen Weg „Zum Windpark“ erfolgt. Dies ist auf der Planzeichnung nicht ersichtlich und sollte zur Sicherung/Eindeutigkeit als Festsetzung bzw. Informell für den Bereich außerhalb des BPL übernommen werden.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die äußere Erschließung für das Baufeld II/25 wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. Die Sicherung der externen Zuwegung soll über die Eintragung von Baulasten erfolgen.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.17	In wieweit durch die Errichtung des Windparks (Höhen) mit Beeinträchtigungen der Luftfahrt gerechnet werden muss, kann nicht eingeschätzt werden. Somit wird eine Beteiligung des Landesamtes für Bauen und Verkehr Gemeinsame obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg Dez. 41 Luftfahrt Mittelstr. 5/5a, 12529 Schönefeld Tel.: 03342/42664001 sowie aus militärischer Sicht das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 1 3 Postfach 2963 53019 Bonn als Träger öffentlicher Belange empfohlen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die gemeinsame obere Luftfahrtbehörde und die Bundeswehr wurden und werden weiterhin am Verfahren beteiligt und haben zum Vorentwurf Stellungnahmen abgegeben. Zudem erfolgt die Einbeziehung im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
1.18	Außerdem ist die Beeinträchtigung von vorhandenen Richtfunkstrecken zu vermeiden. Hierzu sollte die Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin als Träger öffentlicher Belange gehört werden.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Bundesnetzagentur wird während der folgenden Beteiligung zum Entwurf in das Planverfahren einbezogen.
1.19	untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (uAWBB) Die folgenden abfall- und bodenschutzrechtlichen Hinweise sind im Zuge der zukünftigen Baumaßnahmen zu beachten: Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz verpflichtet anfallende Abfälle, welche keiner ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können, gemäß der	Die Hinweise werden im Kapitel 11 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Abfallhierarchie zu beseitigen, soweit in § 17 KrWG nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Gemäß § 9 KrWG, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7ff. KrWG erforderlich ist, sind Abfälle getrennt zu halten und zu behandeln.</p> <p>Gemäß § 54 KrWG dürfen gefährliche Abfälle gewerbsmäßig nur mit Genehmigung (Beförderungserlaubnis) eingesammelt und befördert werden. In diesem Zusammenhang wird der Vollständigkeit auf den § 8 Absatz 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbN) hingewiesen.</p>	
1.20	<p>Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidliche Maß zu beschränken.</p> <p>Sämtlicher auf dem Gelände befindlicher Oberboden (soweit vorhanden), der für die Bebauung abgetragen werden muss, ist von Arbeitsbeginn in der anstehenden Tiefe zu sichern und nach Möglichkeit innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zu verwerten. Der Oberboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB).</p> <p>Durch Baumaßnahmen verdichtete, nicht überbaute Böden sind nach Beendigung der Baumaßnahme durch geeignete Maßnahmen in der gesamten verdichteten Tiefe zu lockern.</p> <p>Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme V 5 zum Schutz des Bodens wird im Umweltbericht entsprechend aktualisiert.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.21	Wie in der Begründung beschrieben, befindet sich das Plangebiet „Windpark Kostebrau 2“ in einem durch bergbauliche Tätigkeiten entstandenen Randschlauch, welcher grundwasserfern durch Bodenauffüllung geschlossen wurde. Die Sanierung und Wiedernutzbarmachung dieses Kippenareals sieht eine Aufforstung vor, welche zum überwiegenden Teil schon abgeschlossen ist. Der Wiederanstieg des Grundwassers, welches bergbaubedingt abgesenkt war, ist noch nicht abgeschlossen.	Die Hinweise sind im Kapitel 4.2 „Boden/Baugrund“ bereits Bestandteil der Begründung.
1.22	Im Norden des Plangebietes befindet sich ein geotechnischer Sperrbereich (siehe Karte der bergbaulichen Belange). Dieser Sperrbereich stellt einen derzeitigen Tabubereich dar und muss noch bergtechnisch gesichert und saniert werden, bevor eine Nutzung dieses Bereiches möglich wird.	Der Hinweis wird im Kapitel 4.7 „Bergbau“ in die Begründung aufgenommen, dieser Bereich wird jedoch baulich nicht in Anspruch genommen.
1.23	Wie ebenfalls beschrieben, befindet sich das Plangebiet auf Kippenböden. Diese stellen generell einen Risikobaugrund dar. Dieser Risikobaugrund bedarf daher für jede Anlagengründung spezieller Untersuchungen, für die ein anerkannter Sachverständiger für Geotechnik hinzugezogen werden sollte.	Der Hinweis wird im Kapitel 4.2 „Boden/Baugrund“ in die Begründung aufgenommen.
1.24	Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang, dass unter „Hinweise“ auf dem Plandokument sowie in der Begründung auf die Erstellung einer geotechnischen Stellungnahme eines Sachverständigen für Geotechnik zum Baugrund bei nachfolgenden Planungen bzw. im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens zu verweisen ist.	Der Hinweis wird unter III. „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf die Planzeichnung und im Kapitel 4.2 „Boden/Baugrund“ in die Begründung aufgenommen

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.25	<p>Unter Punkt 5.3 sind bergrechtlichen Zusammenhänge beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass neben der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg auch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) PF 10 09 33 03009 Cottbus als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist. Sich aus den Stellungnahmen der LMBV und des LBGR ergebende Vorgaben sind als Hinweise aufzunehmen und auf der Planzeichnung kenntlich zu machen.</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die LMBV und das LBGR wurden am Verfahren beteiligt und haben zum Vorentwurf jeweils eine Stellungnahme abgegeben, eine Beteiligung am weiteren Verfahren erfolgt ebenfalls.</p>
1.26	<p>Auch ist darauf hinzuweisen, dass vom jeweiligen Bauherrn, bezogen auf den konkreten Fall, im bauordnungs-/immissionsschutzrechtlichen Verfahren desgleichen Stellungnahmen sowohl von einem Sachverständigen wie auch von der LMBV und dem LBGR einzuholen sind bzw. die LMBV grundsätzlich in die technische Planung einzubeziehen ist. Unterlagen und Nachweise der geotechnischen Untersuchungen sowie die geplante Tragwerkskonstruktion sind dabei der LMBV mbH gern. § 110 bis 113 BBergG zur Einsicht einzureichen.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Ein Hinweis auf die in nachgelagerten Verfahren einzuhaltenden Vorgaben ist nicht erforderlich.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.27	Die sich möglicherweise innerhalb des Plangebietes befindenden technische Anlagen der LMBV, wie Pegel, Brunnen, Leitungen u. a., sind frei zugänglich zu halten und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Auch dies sollte auf der Planzeichnung und unter <i>Hinweise</i> kenntlich gemacht werden.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Anlagen der LMBV werden nachrichtlich auf die Planzeichnung übernommen, soweit dies von der LMBV gefordert und deren Standort mitgeteilt wird.
1.28	untere Naturschutzbehörde (uNB) Gemäß § 30 Abs. 4 BbgNatSchAG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 NatSchZustV ist die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege für die im Zusammenhang mit diesem Bebauungsplanverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben zuständig. Demnach werden die Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege vom Landesamt für Umwelt (LfU), Abteilung Naturschutz, wahrgenommen.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Umwelt wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt, hat aber für den Bereich Naturschutz zum Vorentwurf keine Stellungnahme abgegeben. Die Abgabe einer Stellungnahme erfolgte dann mit Datum vom 20.02.2020 zum Entwurf des Bebauungsplans.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.29	<p>SPA Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE4450-421), Teilgebiet Grünhaus: Der Geltungsbereich des BPL befindet sich ca. 900 m östlich des SPA-Gebietes „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ (DE4450-421), Teilgebiet Grünhaus. Gemäß Windkrafterlass des MUGV (2011) ist für geplante Windenergieanlagen (WEA), die an SPA-Gebiete angrenzen, im Einzelfall anhand der in Anlage 1 genannten Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von WEA (TAK) zu prüfen, ob Auswirkungen von WEA in das Schutzgebiet hineinwirken können.</p>	<p>Der Einwand wurde berücksichtigt. Der Abstand des Geltungsbereichs zur Grenze des SPA beträgt mindestens 1.000 Meter, der Abstand zum nächstgelegenen Baufenster beträgt ca. 1.150 Meter. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung, in deren Rahmen auch die Auswirkungen auf das SPA-Gebiet untersucht wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die im Umkreis befindlichen Schutzgebiete nicht zu erwarten sind. Die Frage, ob die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu errichtenden Windenergieanlagen überhaupt als unmittelbar an das SPA angrenzend zu bewerten sind, bedarf keiner abschließenden Klärung. Auch die zum sachlichen Teilregionalplan Windenergie durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Kulisse des Windeignungsgebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA zu erwarten sind.</p>
1.30	<p>Nach den Aussagen im Artenschutzfachbeitrag (AFB) werden die Schutzbereiche lt. TAK für die Rastvogelarten der nordischen Gänse sowie für die Brutvogelarten Kranich und Rohrweihe unterschritten. Von Seiten der uNB/LK OSL wird insbesondere der Umgang mit dem Schutzbereich für Gänse gemäß TAK, Pkt. 6.2, kritisch gesehen. Nach diesen Vorgaben ist ein Schutzbereich von 5.000 m zu Schlafgewässern mit regelmäßig mindestens 5.000 Exemplaren einzuhalten. Dieser Abstand beträgt nach dem AFB für die Schlafgewässer „Bergheider See“ gut 3.000 m und „Schwarze Keute“ knapp 2.000 m. Das zahlenmäßige Kriterium von regelmäßig 5.000 Tieren an den Schlafgewässern werde nach den Darstellungen im AFB jedoch nur für den Bergheider See</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des SPA und der Einhaltung der Tierökologischen Abstandskriterien haben sich seither keine neuen, entscheidungsrelevanten Erkenntnisse ergeben. Die Darstellung, dass „... eine derartige Entwicklung für die Schwarze Keute ...“ im AFB ausgeschlossen würde, ist nichtzutreffend. Vielmehr heißt es dort: „In den nächsten Jahren ist eine solche Entwicklung nicht auszuschließen.“ Dieser Umstand wurde bei der Bewertung berücksichtigt. In der Stellungnahme der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zum Entwurf wurden nachfolgend keine Belange zur Thematik vorgebracht, so dass davon auszugehen ist, dass alle gesetzlichen Vorgaben zu</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>erreicht, da für die Schwarze Keute erstmals im Jahr 2017 und im Jahr 2018 eine Überschreitung von 5.000 Individuen festgestellt wurde und der Grenzwert in der Mehrzahl der erfassten Jahre, also in drei von fünf Jahren, erreicht oder überschritten werden müsste. Schlussendlich wird im AFB, Seite 163, eine derartige Entwicklung für die Schwarze Keute ausgeschlossen. Dem Argument, dass in der Schwarzen Keute noch kein regelmäßiges Vorkommen vom rastenden Gänsen erreicht worden ist und folglich der Schutzbereich gemäß TAK, Punkt 6.2, vom geplanten Vorhaben nicht betroffen sei, kann von Seiten der uNB/LK OSL nur mit Bezug auf die gegenwärtige Situation gefolgt werden.</p> <p>Im Bereich der Schwarze Keute hat sich trotz der noch relativ kleinflächigen Wasserfläche bereits ein vollwertiger Rast- und Schlafplatz für nordische Gänse (Rastgeschehen 2017/2018) etabliert. Die Bergbaufolgelandschaft des SPA-Gebietes befindet sich zudem noch im Entstehungs- und Entwicklungsprozess. Das betrifft auch die hydrologischen Verhältnisse. Die Wasserstände in den in den Untersuchungen genannten Rastgewässern sind teilweise noch instabil, sodass die nachhaltige Funktion als Rastgewässer erst im Zuge der Beendigung des Grundwasserwiederanstiegs erreicht werden wird. Im Bereich der Schwarzen Keute ist wegen der mittelfristig entstehenden Gewässerfläche des Sees als einzigem verbleibenden strukturierten Gewässer mit Inseln, Flachwasserzonen und Schlafplatzeignung, von einem potentiellen Rast- und Schlafgewässer für Gänse als auch für Kraniche auszugehen. Der gegenwärtige Schlaf- und Rastplatz im NSG „Grünhaus“ (LK EE) wird durch den Grundwasserwiederanstieg die Schlafplatzeignung verlieren, so dass die Schwarze Keute (bisher auch funktionell eingepflanzt) die Ersatzfunktion dauerhaft übernehmen wird.</p>	<p>dieser Thematik durch die Planung eingehalten werden.</p> <p>Bei den mit den tierökologischen Abstandskriterien festgelegten Schutzabständen zu Brutplätzen und Rast- und Schlafgewässern windkraftsensibler Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 34 BNatSchG bei Einhaltung dieser regelmäßig nicht ausgelöst werden. Im Umkehrschluss kann daraus nicht geschlossen werden, dass bei einer Unterschreitung jedenfalls Verbotstatbestände ausgelöst werden. Die zum Bebauungsplan vorliegenden Gutachten, der artenschutzrechtliche Fachbeitrag und der Umweltbericht kommen zu dem fachlichen Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rast- und Schlafgewässer nicht zu erwarten sind. Eine direkte Beeinträchtigung durch die vorliegende Planung oder mit ihr vorbereitete Vorhaben schließt sich wegen der Entfernung grundsätzlich aus. Der Schlafplatz hat sich unter dem Einfluss deutlich näher zum Gewässer befindlicher WEA etabliert. Auch befinden sich im Geltungsbereich keine potenziell geeigneten Nahrungsflächen, die bei Errichtung der geplanten WEA entwertet werden könnten. Indirekte Beeinträchtigungen durch die Verstellung von Flugwegen können ebenfalls nicht prognostiziert werden.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Insofern wird sich die Schwarze Keute als Rastgewässer für Gänse und Kraniche weiterentwickeln. Unter diesem Gesichtspunkt ist der lt. TAK, Pkt. 6.2 vorgeschriebene Schutzbereich von 5.000 m am geplanten Standort zu berücksichtigen und auch im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung relevant. Die SPA-Verträglichkeit als „Momentaufnahme“ festzustellen und die Bedeutung der Rastgewässer wegen (gegenwärtig noch) wechselnder Wasserstände bzw. wechselnder jährlicher Nutzungsintensitäten zu bagatellisieren, kann aus Sicht der uNB/LK OSL nicht verantwortet werden.	

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.31	<p>Mit der Verschmelzung der Windfelder Klettwitz Nord/LK OSL - Sallgast/LK EE-OSL (Windfeld 50 - W 50) und der aktuellen „Süderweiterung“ im Windfeld 52 bilden die WEA vom Nordosten bis nach Südosten eine halbkreisförmige Riegelwirkung auf ca. 9 km. Unter diesen Voraussetzungen ist es gerade nicht möglich, planerisch, fachlich oder rechtlich auszuschließen, dass die mit der „Süderweiterung“ im W 50 fortschreitende Barrierewirkung in den bislang offen gehaltenen bestehenden Korridor ohne Aus- oder Folgewirkungen auf die Migrationsbewegungen von Vögeln oder Fledermäusen im betreffenden Planungsraum als faunistisches Teileinzugsgebiet des SPA (DE 4450-421) bleiben werden (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 07.04.2011 - 4 K 474/04). Nach Einschätzung der uNB/LK OSL führt die geplante zusätzliche Errichtung der sieben WEA im W 50 zu einer Verdichtung der Sperrwirkung und zur Überfrachtung des schutzgebietsnahen Raumes mit WEA. Zudem wird davon ausgegangen, dass der o. g. freigehaltene Korridor zwischen dem Nord- und Südfeld des Bauabschnittes 1 des Windparks Klettwitz, welchem im Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung eine besondere Bedeutung beigemessen wird, insbesondere durch die geplanten WEA II 22, II 25 und II 26 funktionell erheblich eingeschränkt werden würde.</p>	<p>Auf Grundlage von Bestandserfassungen aus den Jahren 2012/2013 bis 2018/2019 und unter Berücksichtigung der einschlägigen aktuellen Fachliteratur zur Empfindlichkeit von Gänsen, die teilweise auf eigene Untersuchungen zurückgeht, wurde im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ vertiefend und differenziert geprüft, ob - und wenn ja wie - das geplante Vorhaben Einfluss auf die Bestände rastender Gänse haben kann. Keine der ausgewerteten Quellen liefert einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben unter den gegebenen räumlichen Bedingungen unmittelbar erheblich nachteilig auf das Schlafgewässer bzw. die dort regelmäßig anzutreffenden Rastbestände, einschließlich ihrer regelmäßig genutzten Flugverbindungen, wirken kann. Insbesondere die im AFB dargestellten Erkenntnisse aus dem Verhalten nordischer Gänse gegenüber WEA und großen, zusammenhängenden Windparks belegen die Feststellung. Nachteilige Auswirkungen sind nur nach einigen empirisch zu widerlegenden Annahmen denkbar, wenn das Vorhaben eine Störwirkung auf Habitate entfalten würde, die unabdingbar für die Nutzbarkeit des Schlafgewässers wären. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Gänse werden daher auch nach der Verwirklichung des Vorhabens das bzw. die Schlafgewässer im bisherigen Umfang nutzen. Eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist daher auszuschließen. Weder die geplanten noch die vorhandenen WEA ergeben einzeln oder zusammen eine wirksame Barriere.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.32	<p>Der AFB bestätigt das Vorkommen von 12 Fledermausarten und zwei Fledermausartengruppen im Untersuchungsgebiet und beschreibt die Vorkommen als überdurchschnittlich vielfältig. Vorkommende schlaggefährdete Arten sind Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhhaut- und Zwergfledermaus, Zweifarb-, Mücken- und Breitflügelfledermaus, wobei die Arten Großer Abendsegler und Zwergfledermaus am meisten vertreten sind und zudem regelmäßig und relativ häufig auftreten. Quartiernachweise, u. a. der Zwergfledermaus, teils mit Wochenstubennachweis und -verdacht, ergaben sich außerhalb des Plangebietes, insbesondere in der Ortslage Kostebrau und im nördlich angrenzenden Waldbereich nur ca. 750 m südwestlich der geplanten WEA 11/25.</p> <p>Die Standorte der WEA sind zum Schutz der Fledermauspopulation so zu wählen, dass die Schutzbereiche gemäß TAK, Pkt. 9 (bspw. 1.000 m-Radius zu Fledermauswochenstuben mit mehr als 50 Tieren schlaggefährdeter Arten, 200 m-Radius zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten), d. h. zu den konfliktbehafteten Bereichen, wie Böschungen, Gewässer/ Kleingewässer, Waldränder und Gehölzbeständen konsequent eingehalten werden. Nach Auffassung der uNB/LK OSL ist der geplante Standort der WEA 11/25 nahe des Waldgebietes, welches im Gutachten (Faunistischer Fachbericht Chiroptera für das Windenergieprojekt Windpark "Lauchhammer", Endbericht 2018) als Funktionsraum von hoher Bedeutung für Fledermäuse eingeschätzt wurde, kritisch zu betrachten. In Bezug auf die Schutzbereiche lt. TAK, Pkt. 9, sollten vertiefende Untersuchungen durchgeführt werden.</p>	<p>Der Einwand wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Im Fledermausgutachten (K&S 2018) und dem Artenschutzfachbeitrag ist der erfasste Zustand von Natur und Landschaft in Hinsicht auf die Kriterien und Maßstäbe der TAK (als Anlage 1 des Windkrafterlasses) vertiefend geprüft worden.</p> <p>Unter Pkt. 9. der TAK ist ein Schutzbereich von 1.000 m zu bestimmten Arten von Fledermausquartieren und Nahrungsflächen festgelegt. Die relevanten Quartiere lassen sich über konkrete Maßstäbe der TAK eindeutig gegenüber anderen Arten von Quartieren abgrenzen. Diese Abgrenzung wurde in den genannten Gutachten unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfassungsergebnisse vollzogen.</p> <p>Auch der in der TAK Pkt. 9. festgelegte Schutzbereich von 200 m zu regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten ist anhand der Ergebnisse der Erfassung überprüft worden.</p> <p>Im Ergebnis stellen die Gutachter fest: „TAK-relevante Flugrouten, Jagdgebiete oder größere Quartiere, die im Umfeld eine hohe Fledermausaktivität erwarten lassen, wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Hauptnahrungsflächen der schlagsensiblen Arten von TAK-relevanter Größenordnung konnten im 1.000 m Radius nicht ausgemacht werden.“ (K&S, S. 54) „Quartierbezogene Schutzbereiche der TAK werden durch das Vorhaben nicht berührt.“ (K&S 2018, S. 55)</p> <p>Die Anforderungen der TAK werden durch das geplante Vorhaben eingehalten. Die durchgeführten Untersuchungen entsprechen den fachlichen Vorgaben, vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich. Es ist nicht erkennbar, dass durch weitere Untersuchungen neue Erkenntnisse zu diesen Sachverhalten gewonnen werden können, die Einfluss auf die Festsetzungen des Bebauungsplans oder die Lage der Baufelder haben können.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.33	<p>Im Rahmen des Fledermausmonitoring für die nahegelegenen WEA des Windparks Klettwitz, Bauabschnitt 1 (Endbericht zum Fledermausmonitoring im Windpark Klettwitz, BA 1 Januar 2018) wurden neben den bei Höhenaktivitätsmessungen festgestellten hohen Gesamtaktivitäten von Fledermäusen, hohe Schlagopferzahlen (Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus) ermittelt, die die Schwellenwerte des Windkrafterlasses, Anlage 3, teils deutlich überschreiten. Basierend auf diesen Ergebnissen hat der Gutachter den Einsatz von fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen während der Hauptaktivitätszeiten für den gesamten Windpark Klettwitz, Bauabschnitt 1 empfohlen (Seiten 24/25). Nach dem Kenntnisstand der uNB/LK OSL ist man dem offensichtlich gefolgt und hat Abschaltregelungen vereinbart, welche über die Vorgaben Windkrafterlasses, Anlage 3, hinausgehen.</p> <p>Die im Umweltbericht für den Windpark Kostebrau 2 vorgesehenen Abschaltzeiten (VAFB3) sollten als Hinweis im BPL dargestellt werden. Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos für vorkommende Fledermäuse sollte sich die Betriebszeitenbeschränkung (Abschaltalgorithmus) aber wegen der Nähe zum Windpark Klettwitz, Bauabschnitt 1, an den dort getroffenen Abschaltregelungen orientieren. Bspw. wurde die Rauhaufledermaus, welche im Untersuchungsgebiet an Waldrändern, Böschungen, Kleingewässern und jungen Gehölzbeständen (35 Teiljagdgebiete) und auch in strukturarmen oder -freien Bereichen der Talsohle regelmäßig jagend festgestellt wurde, vereinzelt auch während des Frühjahrs-/Frühsommerzuges erfasst. In Abhängigkeit der Ergebnisse eines nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführenden mindestens 2-jährigen Monitoring (Höhenaktivitätsmessung, Totfundmonitoring) kann eine Feinsteuerung der Abschaltalgorithmen erfolgen.</p>	<p>Der Einwand wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Eine nachrichtliche Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich, da damit kein Informationsgewinn verbunden ist. Die Maßnahmen werden im Umweltbericht hergeleitet und beschrieben.</p> <p>Die Festlegung von Abschaltzeiten erfolgt im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.34	<p>Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) „Kostebrauer Bruchfelder“: Im Geltungsbereich des BPL befindet sich eine Teilfläche des Geschützten Landschaftsbestandteils „Kostebrauer Bruchfelder“ (GLB). Der GLB wurde als Relikt des Untertageabbaus von Braunkohle im Raum Senftenberg mit den dadurch entstandenen kleinflächigen Landschaften der Kostbrauer Bruchfelder mit Beschluss (Nr. 1/92 vom 17.01.1992) der seinerzeit noch eigenständigen Gemeinde Kostebrau festgesetzt. Das Schutzgebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7 ha. Der Schutzzweck des GLB ist die Erhaltung der unterschiedlichen faunistischen und floristischen Lebensräume auf der betreffenden Kleinfläche. Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG ist die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten. Der GLB sollte als nachrichtliche Übernahme im BPL dargestellt werden (§ 9 Abs. 6 BauGB).</p>	<p>Der Einwand wird berücksichtigt. Der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen. An der Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets wird in diesem Bereich nicht festgehalten, die Flächen des GLB werden zukünftig als Flächen für Wald festgesetzt.</p>
1.35	<p>untere Wasserbehörde (uWB) In der Begründung zum BPL sind Ausführungen zum Wechselrichter bzw. Trafostationen hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Einsatz von Trafoöl) zu machen. Im Rahmen der Errichtung und Nutzung von Trafo-Stationen sind die Anforderungen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Dieser Sachverhalt ist in der Begründung zu erläutern.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird im Kapitel 6.4 „Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser“ im Umweltbericht beschrieben. Zudem wird dieses Thema im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausführlich behandelt. Eine Erläuterung in der Begründung ist daher nicht notwendig.</p>

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.36	In diesem Zusammenhang ist die in der Begründung Teil 2 Umweltbericht auf Seite 84, Punkt 4.3.3 Wasser, baubedingte Beeinträchtigungen, Zeilen 8 und 9 zitierte Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS), die am 01.08.2017 außer Kraft trat, durch die am 01.08.2018 in Kraft getretenen AwSV zu ersetzen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umweltbericht wird an der betreffenden Stelle aktualisiert.
1.37	Sofern Zuwegungen angelegt werden sollen, ist das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete und angemessene Maßnahmen schadlos und ordnungsgemäß zur flächenhaften Versickerung zu bringen, falls sonstige Belange dem nicht entgegenstehen. Im Fall, dass die Zuwegungen der öffentlichen Nutzung gewidmet werden, bedarf die Versickerung von Niederschlagswassers gemäß §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die uWB.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuwegungen werden als wassergebundene Decke mit Schotter angelegt. Das anfallende Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen schadlos versickern bzw. auf angrenzende Freiflächen ablaufen. Eine Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich erfolgt nicht.
1.38	Als Hinweis ist auf das Plandokument die Anzeigepflicht gemäß § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gegenüber der uWB im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufzunehmen.	Der Hinweis wird im Kapitel 11 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.
1.39	Als Hinweis ist auf das Plandokument aufzunehmen, dass Bodenversiegelungen gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG auf ein Mindestmaß zu beschränken sind.	Der Hinweis wird im Kapitel 6.6 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft“ in die Begründung aufgenommen.

TöB-Nr.: 1	Name: Landkreis Oberspreewald-Lausitz	Datum: 28.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1.40	Der für das Gemarkungsgebiet Kostebrau zuständige Gewässerunterhaltungspflichtige (Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, Sitz Sonnewalde) ist als Träger wasserwirtschaftlicher Belange zu beteiligen. Die Ziele des aufgestellten BPL sind mit den Forderungen und Hinweisen des Gewässerverbandes in Übereinstimmung zu bringen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Gewässerverband wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt und hat mit Datum vom 15.08.2019 eine Stellungnahme abgegeben.

TöB-Nr.:	Name: Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	Datum: 19.08.2019
-----------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
2.01	<p>Im vorliegenden Bebauungsplan werden sieben Baufenster ausgewiesen, in denen die Errichtung von Fundamenten für Windenergieanlagen mit Turm und Maschinenhaus zulässig sein soll (siehe Punkt 6.3 Begründung).</p> <p>Die Baufenster 11/25 und 11/26 liegen zum Teil außerhalb des Eignungsgebietes Wind 50 des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“. Eine darauf aufbauende Standortplanung von Windenergieanlagen wäre dementsprechend dann auch außerhalb des Eignungsgebietes möglich.</p> <p>An dieser Stelle soll angemerkt werden, dass eine Vereinbarkeit einer späteren Anlagenplanung mit den Zielen des Regionalplanes nur dann gegeben ist, wenn sich der Turmmittelpunkt innerhalb des Eignungsgebietes befindet. Bei den aktuell in den Baufenstern geplanten Windenergieanlagen (Antragsnummer: 40.054.00/18/1.6.2V/T12) ist das der Fall!</p>	<p>Der Einwand wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ziele der Raumordnung bezüglich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen basieren im vorliegenden Fall auf der Planzeichnung des Teilregionalplans im Maßstab 1:100.000 mit einer Strichstärke der Eignungsgebietsgrenze von 0,7 Millimetern und somit auf einer maßstabsbedingten Unschärfe. Die Grenze des Eignungsgebietes weist in der Wirklichkeit eine Breite von 70 Metern auf. Werden diese Maßstäbe mit der vorliegenden Planung abgeglichen, kann davon ausgegangen werden, dass die beiden Baufenster mit einer Kantenlänge von jeweils 100 Metern und einer überwiegenden Lage innerhalb des Windeignungsgebiets den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen. Zudem wurde der betreffende sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ inzwischen vom OVG Berlin-Brandenburg für unwirksam erklärt, das Urteil ist inzwischen auch rechtskräftig. Der Teilregionalplan ist nicht mehr anzuwenden. Auf die Darstellung der Grenze des Windeignungsgebiets wird zukünftig verzichtet.</p>
2.02	<p>Das Herausragen insbesondere des Rotors aus dem Eignungsgebiet wird in diesem Zusammenhang als das der Planungsebene Regionalplanung innewohnende Maß an Planunschärfe angesehen und ist zulässig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Datum: 14.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
3.01	Die Baugrenzen der geplanten WEA befinden sich - abgesehen vom südlichen Bereich des Feldes 11/26 – in dem im RegPl-W ausgewiesenen Eignungsgebiet Wind 50 „Klettwitz Nord“.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
3.02	Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen, Grundsätze der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Da der LEP HR seit dem 01.07.2019 rechtswirksam ist, finden die Grundsätze aus dem LEP B-B keine Anwendung mehr. Für die vorliegende Planungsabsicht relevante Grundsätze der Raumordnung aus dem LEP HR sind beispielsweise G 6. 1 (Freiraumentwicklung) und G 8. 1 (Klimaschutz, Erneuerbare Energien), hier: Abs. 1 Satz 2.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Das Kapitel 5.1 „Landesplanung“ in der Begründung wird entsprechend überarbeitet.
3.03	Die Kulisse des sonstigen Sondergebietes Wind überschreitet das regionalplanerisch ausgewiesene Eignungsgebiet deutlich. Auch wenn die land- und forstwirtschaftlichen Nutzung gemäß textlicher Festsetzung 1.2 zulässig ist, möchten wir auf den Beschluss des 4. Senates vom 21.12.2017 - BVerwG 4 BN 3.17, OVG Bautzen vom 22.09.2016 Az: OVG 1 C 35/13 hinweisen, wonach sich eine Gemeinde mit der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes für die Windenergienutzung in den regionalplanerischen Ausschlussflächen in Widerspruch zum Ordnungskonzept einer Konzentrationsflächenplanung für die Windenergie setzt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Baufenster (bzw. -grenzen) in diesem Gebiet festgesetzt werden. Nach diesem Urteil soll die Privilegierung der Windenergienutzung in den Ausschlussflächen zurücktreten, um andere Ansprüche an die Raumnutzung nicht zu blockieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Trotz der gerichtlichen Aufhebung des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ orientiert sich die vorliegende Planung weiterhin an den Gebietsgrenzen des bisherigen Windeignungsgebiets. So will sie auch für diejenige Möglichkeit vorsorgen, dass einerseits die Aufhebung des Teilregionalplans rechtskräftig ist, andererseits in einem zukünftigen Regionalplan erneut eine Ausweisung des Windeignungsgebiets erfolgt. Derzeit ist nichts bekannt, was jedenfalls im Hinblick auf die im vorliegenden Bebauungsplan gewählten Gebietsgrenzen gegen eine Neuausweisung als Eignungsgebiet in einem zukünftigen Regionalplan spricht. Gerade im südlichen Bereich ist die Grenze des Eignungsgebiets maßstabsbedingt unscharf. Bei einer Strichstärke von 0,7 Millimetern im Maßstab des Regionalplans von 1:100.000 beträgt die Breite der Grenze des Eignungsgebiets in der Wirklichkeit 70 Meter. Die

TöB-Nr.: 3	Name: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Datum: 14.08.2019
-------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Bereiche der Überschreitung befinden sich entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze und betragen durchschnittlich zwischen 50 und 100 Meter. Die Gesamtfläche der Teile des Sondergebiets, die außerhalb des Windeignungsgebiets liegen, beträgt unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Unschärfe des Regionalplans unter 10 Prozent des Geltungsbereichs. Bezogen auf die Gesamtfläche des Eignungsgebiets liegt die Überschreitung im Bereich von etwa 1,5 Prozent. Hiermit bewegt sich die Stadt Lauchhammer bei ihrer Ausweisung innerhalb des ihr nach der Rechtsprechung zugewiesenen Konkretisierungsspielraums. Das BVerwG erklärt dazu in seiner auch von der GL zitierten Entscheidung, „dass die Ziele der Raumordnung in der Bauleitplanung zwar je nach dem Grad ihrer Aussageschärfe konkretisierungsfähig sind, nicht aber im Wege der Abwägung überwunden werden können.“ (BVerwG, 4 BN 3.17, Rn. 4). Die Aussageschärfe des bisherigen Teilregionalplans ist vorliegend an der Südgrenze des B-Plans gering (s.o.). Alle hier vorgesehenen Baufenster sind innerhalb des bisherigen Eignungsgebiets angeordnet. Es wird nicht versucht, die Ziele der Raumordnung im Wege der Abwägung zu überwinden, sondern das Eignungsgebiet nur im Sinne der zitierten Rechtsprechung konkretisiert. Daran ändert auch die geringfügige Überschreitung der Eignungsgebietsgrenze nach Süden durch einen kleineren Teil des SO Wind nichts. Von einer deutlichen Überschreitung des zumindest bisher regionalplanerisch ausgewiesenen Windeignungsgebiets kann bei einer maximalen Überschreitung von etwa 150 Metern nicht ausgegangen werden. Baufenster sind in diesen Überschreitungs-Bereichen nicht angeordnet. Die Flächen sollen lediglich für Erschließungsanlagen zugänglich sein. Damit wird das</p>

TöB-Nr.: 3	Name: Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung	Datum: 14.08.2019
-------------------	--	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>eigentliche Ziel des Teilregionalplans – den Ausschluss von WEA außerhalb von Eignungsgebieten – in keiner Weise in Frage gestellt. Der B-Plan lässt WEA nur innerhalb der bisherigen Eignungsgebietsgrenzen zu. Der B-Plan folgt mit seinem Geltungsbereich den Flurstücksgrenzen. Diese Abgrenzung bietet die größtmögliche Bestimmtheit als eine der Kernforderungen der Rechtmäßigkeit eines Bebauungsplans. Auch dies spricht für die hier gewählte Abgrenzung. Der dem von der GL angeführten Urteil 4 BN 3.17 zu Grunde liegende Fall betrifft ein sonstiges Sondergebiet, welches mehr als die zweifache Fläche des Vorrang- und Eignungsgebietes umfasste. Die vom Gericht angenommene Sperrwirkung für andere Nutzungen war damit im dort entschiedenen Fall flächenmäßig überaus erheblich. Der vorliegende B-Plan ist weder im Hinblick auf die Relation seiner Fläche zur Fläche des von ihm überplanten Teils des bisherigen Eignungsgebiets noch im Hinblick auf die absolute Größe der zusätzlich überplanten Fläche vergleichbar. Zudem verringert die Stadt die rechtliche Wirkung der Ausweisung eines SO-Wind-Gebiets vorliegend noch dadurch, dass sie jegliche nicht konfligierende land- und forstwirtschaftliche Nutzung auch im SO Wind ausdrücklich für zulässig erklärt.</p>

TöB-Nr.: 6a	Name: Landesamt für Bauen und Verkehr	Datum: 20.08.2019
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
6.01	Den fließenden Verkehr auf dem öffentlichen Straßennetz betreffend, darin eingeschlossen den übrigen ÖPNV, setze ich voraus, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Anlagen- und Materialtransporte zu den einzelnen WEA Standorten während der Bauphase nicht beeinträchtigt bzw. auf ein Minimum begrenzt werden. Diese Transporte sollten deshalb grundsätzlich in verkehrsschwachen Zeiten durchgeführt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6.02	Sollten zur Erschließung der WEA-Standorte die Anlage neuer Zufahrten zu öffentlichen Straßen oder die Änderung vorhandener Zufahrten erforderlich werden, sind diese mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger abzustimmen.	Der Hinweis ist im Kapitel 8.1 „Verkehrerschließung“ bereits Bestandteil der Begründung.
6.03	Die Prüfung der eingereichten Planungsunterlagen aus straßenbaulicher und straßenplanerischer Sicht liegt ebenfalls in der Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers.	Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz als Straßenbaulastträger der Verbindungsstraße Kostebrau-Klettwitz wurde und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt.

TöB-Nr.: 6b	Name: Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
6.04	<p>Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Baugenehmigung zuständige Behörde außerhalb von Bauschutzbereichen der Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen. Gleiches gilt sinngemäß für Bäume, Freileitungen, Masten, Dämme sowie für andere Anlagen und Geräte.</p> <p>Da innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ die Errichtung von sieben Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe von bis 250 m über Bezugspunkt geplant ist, ist die LuBB in den weiteren Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlagen zu beteiligen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weise ich bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich die Zustimmungs-/ Genehmigungspflicht auch auf temporäre Hindernisse erstreckt. Das heißt, die Einsatzpläne von Kränen oder ähnlichen Baugeräten, die eine Maximalhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind bei der Luftfahrtbehörde entsprechend zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung der oberen Luftfahrtbehörde erfolgt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch das Landesamt für Umwelt als verfahrensführende Behörde.</p>
6.05	<p>Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn, zu beteiligen.</p>	<p>Die Bundeswehr wurde und wird weiterhin am Verfahren beteiligt und hat zum Vorentwurf eine Stellungnahme abgegeben. Zudem erfolgt die Einbeziehung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Datum: 15.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.01	Das Planungsgebiet befindet sich im Geltungsbereich des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer 1 des ehem. Braunkohlentagebaues der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV). Im Vorhabengebiet liegen zudem zahlreiche Brunnengalerien, die seinerzeit zur Entwässerung des Tagebauvorfeldes errichtet wurden, sowie geotechnische Sperrbereiche und untertägige Grubenbaue des Altbergbaus (siehe Übersichtskarte, Anlage). Außerdem liegen im Plangebiet Flächen, für die inzwischen die Bergaufsicht geendet hat.	Die Hinweise sind im Kapitel 5.3 „Sanierungsplan Lauchhammer Teil I“ bereits Bestandteil der Begründung.
7.02	Diese Stellungnahme gilt nicht für die geplanten Bebauungsbereiche im geotechnischen Sperrbereich! Entsprechende Anfragen sind direkt an die LMBV zu richten.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
7.03	Für die anderen bestehenden Betriebsplanbereiche sind die Wiedernutzbarstellungsarbeiten gemäß Bundesberggesetz (BBergG) noch nicht abgeschlossen. Für diese Bereiche besteht weiterhin Bergaufsicht. Bei bestehender Bergaufsicht können (im Allgemeinen) Gefahren aus den früheren bzw. noch durchzuführenden bergbaulichen Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden. In der Regel bedarf deshalb der Beginn von Baumaßnahmen auf Betriebsplanflächen bzw. der Zwischen- oder Nachnutzung dieser Flächen der Beendigung der Bergaufsicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Datum: 15.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.04	Unter der Voraussetzung, dass die LMBV als betroffenes Bergbauunternehmen dem o. g. Vorhaben zustimmt sowie die Planung und Ausführung in Abstimmung mit der LMBV so festgelegt wird, dass gegebenenfalls noch durchzuführende Wiedernutzbarmachungsarbeiten der o. g. Abschlussbetriebspläne nicht behindert werden bzw. sich aus dem Vorhaben keine Gefährdungen für den Bergbaubetrieb oder Dritte ergeben, bestehen seitens des LBGR keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Die LMBV wurde und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt und hat zum Vorentwurf eine Stellungnahme abgegeben.
7.05	Da im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens auf noch unter Bergaufsicht stehenden Flächen Aufgaben des LBGR als Träger öffentlicher Belange berührt werden, wird folgende Forderung erhoben: Der Beginn von Baumaßnahme bzw. einer Zwischen- oder Nachfolgenutzung auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen bedarf der Zustimmung des Bergbauunternehmens (LMBV).	Der Hinweis wird unter III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf die Planzeichnung und im Kapitel 5.3 „Sanierungsplan Lauchhammer Teil 1“ in die Begründung aufgenommen.
7.06	Anfragen zu den Betriebsanlagen und zur Realisierung bzw. zum Abschluss der Wiedernutzbarmachungsarbeiten einschließlich der Beendigung der Bergaufsicht sind direkt an die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) Zentrale und Betrieb Lausitz Knappenstraße 1 01968 Senftenberg zu richten.	Die LMBV wurde und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt und hat zum Vorentwurf eine Stellungnahme abgegeben.

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Datum: 15.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.07	Nach den uns vorliegenden Unterlagen liegen im Bereich des Vorhabens Flächen, die von stillgelegten bergbaulichen Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen (Altbergbau mit und ohne Rechtsnachfolger) der nachfolgend aufgeführten Braunkohlengrube beansprucht werden. Es handelt sich um tagesbruchgefährdete Bereiche aus untertägigen zum Teil verwehrten Grubenbauen, Abbaubereichen und Tagesöffnungen der ehern. Braunkohlengrube Anna bei Schipkau (siehe Übersichtskarte).	Der Hinweis wird im Kapitel 4.7 „Bergbau“ in die Begründung aufgenommen.
7.08	Des Weiteren liegt im Planungsbereich ein untertägliches Entwässerungsstreckensystem, das im Zusammenhang mit dem ehern. Braunkohlentagebau Klettwitz aufgefahren wurde (siehe Übersichtskarte, Anlage). Das Plangebiet liegt mit diesen Grubenbauen im Geltungsbereich des zugelassenen Abschlussbetriebsplanes Lauchhammer 1 und steht somit größtenteils unter Bergaufsicht (siehe Hinweise Bergaufsicht). In allen Risikobereichen des untertägigen Altbergbaus im Deckgebirge können praktisch über allen bergmännischen Auffahrungen - unabhängig vom Verwehrungszustand - noch sog. „hängende Brüche“ vorhanden sein, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung von Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden an der Tagesoberfläche führen können. D. h. auch nach den bergtechnischen Sanierungsmaßnahmen verbleibt stets ein altbergbaulich bedingtes Restrisiko. Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus wird dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung empfohlen, die die bergbaulichen Verhältnisse berücksichtigt.	Der Hinweis wird im Kapitel 4.7 „Bergbau“ in die Begründung aufgenommen.

TöB-Nr.: 7	Name: Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	Datum: 15.08.2019
-------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
7.09	Die Bergbehörde kann aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieses Altbergbaugebietes kann der Antragsteller sich jedoch selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen des für den umgegangenen Bergbau in Frage kommenden Altbergbauobjektes nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR unterrichten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
7.10	Das Planungsgebiet befindet sich im aktuellen Grundwasserbeeinflussungsbereich der Tagebaue der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), siehe Übersichtskarte. Anfragen zur Entwicklung bzw. zum Stand der Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die LMBV zu richten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die LMBV wurde und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt und hat zum Vorentwurf eine Stellungnahme abgegeben.
7.11	Auskünfte zur Geologie, insbesondere zu den Themen Boden, Hydrogeologie und Geothermie, können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TöB-Nr.: 8	Name: Landesamt für Umwelt	Datum: 13.09.2019
-------------------	-----------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
8.01	Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen: Während der Baumaßnahmen besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch wassergefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine wassergefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).	Der Hinweis wird berücksichtigt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird im Kapitel 6.4 „Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser“ im Umweltbericht beschrieben. Zudem wird dieses Thema im Rahmen des nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ausführlich behandelt.
8.02	Die Versiegelung der Bauflächenflächen, der Kranstellflächen und der Montagezufahrten sollte auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden, um die Grundwasserneubildung möglichst wenig zu beeinträchtigen. Das anfallende Niederschlagswasser sollte unter Beachtung des § 54 Abs. 4 Satz 1 BbgWG zur Versickerung gebracht werden.	Die Hinweise werden im Kapitel 6.6 „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft“ in die Begründung aufgenommen. Die Zuwegungen werden als wassergebundene Decke mit Schotter angelegt. Das anfallende Niederschlagswasser kann auf diesen Flächen schadlos versickern bzw. auf angrenzende Freiflächen ablaufen.
8.03	Die Abgabe einer naturschutzfachlichen Stellungnahme zum B-Plan ist derzeit nicht möglich. Am 25.09.2019 findet zum laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum geplanten Vorhaben ein Erörterungstermin statt, bei dem die u.a. zur SPA-Verträglichkeit, zur Gänserast und zur Fledermausfauna erhobenen Einwendungen besprochen werden. Im Ergebnis des Erörterungstermins kann sich ein veränderter naturschutzfachlicher Prüfbedarf oder Überarbeitungsbedarf auch für den B-Plan ergeben.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen. Ein Änderungserfordernis aus dem angeführten, nicht zum vorliegenden Verfahren gehörenden Erörterungstermin ist bisher nicht bekannt. Eine zusätzliche Anfrage zur Abgabe einer Stellungnahme im Nachgang zur frühzeitigen Beteiligung blieb von Seiten des LfU ohne Antwort. Eine Berücksichtigung der vom LfU zu vertretenden Belange bei der Erarbeitung des Entwurfs kann deshalb nicht erfolgen.

TöB-Nr.: 9	Name: Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	Datum: 09.08.2019
-------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
9.01	Im beplanten Areal befindet sich teilweise das Flurbereinigungsverfahren Kostebrau 6005L. Des Weiteren verweise ich auf § 34 FlurbG (zeitweilige Einschränkungen des Eigentums), weshalb vorab bei bestimmten Baumaßnahmen / Nutzungsartenänderungen generell die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen ist. Daher ist bei Durchführung von Planungen für Baumaßnahmen die fortlaufende Beteiligung meiner Behörde bis zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens erforderlich.	Der Hinweis wird als Kapitel 5.5 „Flurbereinigungsverfahren Kostebrau“ in die Begründung aufgenommen.

TöB-Nr.: 10	Name: Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Cottbus	Datum: 26.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
10.01	Die unmittelbare oder mittelbare Erschließung der WKA außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Landesstraße fällt unter das Anbauverbot (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BbgStrG). Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach §§ 24 Abs. 9 i. V. m. 24 Abs. 1, 22 Abs. 3 BbgStrG ist, dass die Durchführung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dauerhafte Verkehrserschließung des Geltungsbereichs erfolgt von der Verbindungsstraße Kostebrau-Klettwitz bzw. über die Ortslage Kostebrau. Ein Anbau an die Landesstraße L 60 ist somit nicht erforderlich.
10.02	Für das geplante Bebauungsplangebiet bedeutet das, dass die Ausnahmegenehmigung nach §§ 24 Abs. 9, 24 Abs. 1, 22 Abs. 3 BbgStrG für die Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt an der L 60, Abschnitt 040, lediglich für den Bauzeitraum zur Herstellung der WKA und der erforderlichen Nutzung der Zufahrten für Großraum- und Schwerlasttransporte erteilt werden kann. Danach sind sie wieder zurückzubauen. Sie sind separat zu beantragen und nach § 18 BbgStrG sondernutzungsgebührenpflichtig.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dauerhafte Verkehrserschließung des Geltungsbereichs erfolgt von der Verbindungsstraße Kostebrau-Klettwitz bzw. über die Ortslage Kostebrau. Ein Anbau an die Landesstraße L 60 ist somit nicht erforderlich.
10.03	Die dauerhafte Erschließung der WKA zu Wartungszwecken – Nutzung der Zufahrten durch 1 - 2 Transporter im Monat - ist rückwärtig über Gemeindestraßen sicher zu stellen. Hintergrund ist hier, dass es Aufgabe der zuständigen Gemeinde ist, im Rahmen der Festsetzung der Windeignungsgebiete, die ausreichende Erschließung zu sichern. Diese Verpflichtung findet sich im § 35 Abs. 1 und § 123 Abs. 1 BauGB.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die dauerhafte Verkehrserschließung des Geltungsbereichs erfolgt von der Verbindungsstraße Kostebrau-Klettwitz bzw. über die Ortslage Kostebrau.

TöB-Nr.: 11	Name: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.01	<p>durch die vorliegende Planung ist Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. 1/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. 1/19 [Nr.15]) betroffen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplan (ABP) Lauchhammer 1. Aufgrund des derzeitigen Standes der Wiedernutzbarmachung sind bestimmte Flächen in diesem Bereich noch nicht forstlich eingerichtet. Diese sind im ABP als Wald dargestellt und auch so bilanziert. Um diese Bilanz aufrecht zu halten, werden auch derzeit noch nicht bestockte Flächen wie Wald behandelt.</p> <p>Basis der forstrechtlichen Beurteilung der Eignung von Waldflächen zur Errichtung von Windkraftanlagen im Wald ist die Waldfunktionskartierung. Zum Planungsbeginn wurden im Plangebiet keine Waldfunktionen kartiert, die einer Genehmigung von Windkraftanlagen entgegenstehen.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die mit dem Vorhaben einhergehende Waldumwandlung wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Einbeziehung der zuständigen Forstbehörden abschließend geregelt, die erforderliche forstrechtliche Kompensation ist zwischenzeitlich bereits durchgeführt und damit abgeschlossen.</p>
11.02	<p>Durch die Errichtung der Windkraftanlagen kommt es zu zeitweiligen und dauerhaften Waldumwandlungen. Gemäß § 8 LWaldG bedarf die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der vorherigen Genehmigung durch die untere Forstbehörde. Diese wird aus Sicht der unteren Forstbehörde in Aussicht gestellt. Der Antrag auf dauerhafte und zeitweilige Waldumwandlung mit den entsprechenden Flächenangaben ist im Rahmen der Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zu stellen.</p>	<p>Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beschreibung und der Umgang mit den Waldflächen im Geltungsbereich wird als Kapitel 4.6 „Waldflächen“ in die Begründung aufgenommen.</p>

TöB-Nr.: 11	Name: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Senftenberg	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
11.03	<p>Die Standorte der geplanten WEA befinden sich in einem Gebiet mit hohem Waldbrandrisiko, in dem das Land Brandenburg gern. § 20 Abs. 3 LWaldG ein automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem betreibt. Durch den Antragsteller ist sicher zu stellen, dass die automatisierte Waldbrandfrüherkennung im Bereich der geplanten WEA und etwaige Funkstrecken für das Waldbrandfrüherkennungssystem durch den Betrieb der WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Dazu hat der Antragsteller ein entsprechendes Gutachten vorzulegen. Aufgrund der unzureichenden Fachkenntnisse des LFB zur Erstellung derartiger Gutachten benenne ich die</p> <p>IQ wireless GmbH Carl-Scheele-Straße 14 12489 Berlin Telefon: 030/6392-80500 als fachlich autorisiertes Unternehmen zur Erstellung von vorgenannten Bescheinigungen.</p>	<p>Der Hinweis wird im Kapitel 11 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen.</p>
11.04	<p>Für die Erschließung des Plangebiets neu zu bauende Wege sollen mindestens den Anforderungen der Richtlinie für den ländlichen Wegebau der DWA e.V. (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall) Arbeitsblatt DWA-A904, Oktober 2005 in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen.</p>	<p>Der Hinweis wird im Kapitel 6.5 „Verkehrsflächen“ in die Begründung aufgenommen.</p>

TöB-Nr.: 12	Name: Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Datum: 26.08.2019
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
12.01	Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Geltungsbereich besteht kein Kampfmittelverdacht.

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.01	<p>Beeinträchtigung der Rastpopulationen nordischer Gänse <u>Verletzung TAK-Schutzbereich für nordische Gänse, FFH-Unverträglichkeit, fehlende bzw. unzutreffende Würdigung kumulativer Effekte mangels Einbeziehung der vorhandenen Windparks</u> Nach Auffassung der im Landesbüro vertretenen Naturschutzverbände Brandenburgs und der NABU Stiftung ist artenschutzrechtlich sowie in der Verträglichkeitsprüfung zum SPA detailliert darzulegen, welche Wirkung vom Betrieb der geplanten WEA für die nordischen Gänse in Bezug auf den Rastplatz Schwarze Keute und die ebenfalls nahe gelegene Innenkippe ausgeht. Aus unserer Sicht kann es beim Betrieb der WEA zu einer Entwertung der Rastplätze kommen, indem die Gänse den Schlafplatz wegen der Nähe der WEA meiden, so dass das Vorhaben mit Blick auf die genannten Vogelarten des SPA {hier insbesondere Saat- und Blässgans) und deren Erhaltungsziele, insbesondere die Erhaltung von störungsarmen Schlaf- und Vorsammelplätzen an Gewässern mit Flachwasserbereichen, nicht als verträglich angesehen werden kann. Es ist deshalb nachzuweisen, dass die Bedeutung als Rastplatz durch den Betrieb der geplanten WEA nicht geschmälert wird. Dabei geht es vor allem um die Frage, ob die Gänse den Schlafplatz nach dem Bau der Anlage in gleicher Weise nutzen wie ohne das Vorhaben.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Auf Grundlage von Bestandserfassungen aus den Jahren 2012 bis 2019 und unter Berücksichtigung der einschlägigen aktuellen Fachliteratur zur Empfindlichkeit von Gänsen, wurde im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) vertiefend und differenziert geprüft, ob und wenn ja wie das geplante Vorhaben Einfluss auf die Bestände rastender Gänse haben kann. Keine der ausgewerteten Quellen liefert einen Hinweis darauf, dass das Vorhaben unter den gegebenen räumlichen Bedingungen erheblich nachteilig auf das Schlafgewässer bzw. die dort regelmäßig anzutreffenden Rastbestände, einschließlich ihrer regelmäßig genutzten Flugverbindungen, wirken kann. Insbesondere die im AFB dargestellten Erkenntnisse aus dem Verhalten nordischer Gänse gegenüber WEA und großen, zusammenhängenden Windparks belegen diese Feststellung. Nachteilige Auswirkungen wären unter der Annahme denkbar, dass das Vorhaben eine Störwirkung auf Habitate entfalten würde, die unabdingbar für die Nutzbarkeit des Schlafgewässers wären. Dies ist bei Betrachtung der örtlichen Verhältnisse vorliegend nicht der Fall. Nordische Gänse werden daher auch nach der Verwirklichung des Vorhabens die Schlafgewässer im bisherigen Umfang nutzen. Eine erhebliche Störung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist daher auszuschließen. Weder die geplanten noch die vorhandenen WEA ergeben einzeln oder zusammen eine wirksame Barriere.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.02	<p>Weiterhin muss nach unserer Auffassung der bestehende, genehmigungsrechtlich teilweise gesicherte Flugkorridor in den Windeignungsgebieten 50 und 52 erhalten werden. Die Freihaltung des Flugkorridors hat bereits im Repowering-Verfahren des Bestandwindparks Klettwitz eine entscheidende Rolle für die Genehmigungsfähigkeit gespielt. So hatten die Repowering-Vorhaben Klettwitz 1+11 zu einer Verletzung des Schutzbereichs nach den TAK geführt. Das Repowering wurde in 2014 unter Belassung einer Vogelflugschneise genehmigt, die für die Bewertung der FFH-Verträglichkeit entscheidend war. Laut Entscheidungsgründen „soll die Vogelflugschneise zwischen dem nördlichen und südlichen Teil des Windparks Klettwitz 1 freigehalten werden, so dass in diesem Fall eine Abweichung vom definierten Schutzzweck möglich ist“. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung komme zu dem Schluss, „dass durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung des Verzichts auf vier Windkraftanlagen - also dem Freihalten eines Vogelflugkorridors - können diese Prüfergebnisse durch die obere Naturschutzbehörde RS 7 mitgetragen werden.“ Während der betreffende Flugkorridor also im Zuge des Repowerings erhalten werden konnte, würde er nun durch den hier beantragten Windpark Lauchhammer-Kostebräu beseitigt oder stark funktional eingeschränkt. Daher sind zwingend alle Summationswirkungen mit bereits bestehenden Windkraftanlagen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Avifauna zu ermitteln.</p>	<p>Der Einwand wurde berücksichtigt. Das Konzept eines freizuhaltenen Flugkorridors entstand aus einer gesamträumlichen Betrachtung, welche bei der Ausweisung der Windeignungsgebiete bereits Berücksichtigung fand und dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und alle damit festgesetzten Baufelder befinden sich innerhalb des Windeignungsgebiets „Wind 50“ und halten somit den beschriebenen Korridor zwischen den beiden Windeignungsgebieten ein. Durch den mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Geltungsbereich einhergehenden Rückbau von 6 Altanlagen auf der Kostebrauer Insel, die sich aktuell innerhalb des Korridors befinden, wird dieser aufgewertet und gänzlich von Windenergieanlagen freigestellt. Von einer Beseitigung oder Beeinträchtigung des Korridors kann somit nicht die Rede sein. Im Rahmen der Umweltprüfung und dem nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurden kumulierende Wirkungen unter Berücksichtigung bereits errichteter Windenergieanlagen berücksichtigt.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.03	<p>Das 2015 von der Umweltministerkonferenz (UMK) verabschiedete, überarbeitete sog. Helgoländer Papier enthält eine Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen. Bei Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck lautet die fachliche Empfehlung der Vogelschutzwarten: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200m. Im gegebenen Fall wäre ein Abstand von 10 x Anlagenhöhe, also ~ 2000 Meter Abstand erforderlich, um die vorgenannte Konfliktsituation weitgehend zu vermeiden.</p>	<p>Das Helgoländer Papier spricht Empfehlungen aus, bei deren Einhaltung nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten seien. Daraus ist jedoch nicht der Umkehrschluss ableitbar, dass bei deren Nichteinhaltung regelmäßig gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen würde. Entscheidend für die rechtliche Bewertung eines Sachverhaltes sind die jeweils einschlägigen fachgesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen. In Hinsicht auf mögliche Einwirkungen in ein Natura 2000 – Gebiet ist dies § 34 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes. Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Brandenburg ist der Windkrafterlass, der auch zu SPA-Gebieten keine zusätzlichen Schutzabstände fordert. Für unmittelbar an SPA-Gebiete angrenzende Windenergieanlagen ist zu prüfen, ob Auswirkungen in das Schutzgebiet hineinwirken können. Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung, in deren Rahmen auch die Auswirkungen auf das SPA-Gebiet untersucht wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die im Umkreis befindlichen Schutzgebiete nicht zu erwarten sind. Die Frage, ob die im Geltungsbereich des Bebauungsplans zu errichtenden Windenergieanlagen überhaupt als unmittelbar an das SPA angrenzend zu bewerten sind, bedarf keiner abschließenden Klärung. Auch die zum sachlichen Teilregionalplan Windenergie durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Kulisse des Windeignungsgebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA zu erwarten sind.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.04	<p>Beeinträchtigung des Seeadlervorkommens im SPA Lausitzer Bergbaufolgelandschaft <u>Seeadler als Brutvogel</u> Der Seeadler ist in Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG als Art des Vogelschutzgebietes gelistet. Erhaltungsziele in Bezug auf dieses SPA sind „die Erhaltung und Wiederherstellung einer für Südbrandenburg charakteristischen Bergbaufolgelandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) der oben genannten Vogelarten, insbesondere ...“. Die Rolle des SPA als Brutgebiet für den Seeadler ist derzeit beschränkt auf den „unverritzten“ (= nicht vom Bergbau in Anspruch genommenen) Waldbereich im Westen des SPA, der mit alten Bäumen bestockt ist und sich rund 8 Kilometer vom Vorhabensgebiet entfernt befindet. Die (bergbaulich in Anspruch genommenen) Kippenflächen jedoch, die den größten Teil des SPA ausmachen, besitzen ein nachbergbauliches Entwicklungsalter ~ 40 Jahren. Entsprechend jung sind die Waldbestände, die sich bisher etablieren konnten. Solche jungen Vorwälder und Wälder werden zunächst noch nicht als geeignetes Brutgebiet angesehen, da es noch an großen Horstbäumen fehlt. Der Waldanteil nimmt jedoch rasch zu. Auf den Flächen der NABU-Stiftung erhöhte sich der Flächenanteil von 7 auf rund 17 Prozent im Zeitraum 2009 bis 2017, was in diesem Zeitraum vor allem der natürlichen Sukzession zuzuschreiben ist. Perspektivisch werden innerhalb des SPA walddreiche Bereiche wie die Hochkippe Grünhaus und die AS1093-Innenkippe Klettwitz sowie der Nordostbereich der Schwarzen Keute geeignete Horstbäume bieten. Der aufgeforstete Nordbereich der Schwarzen Keute als östlichster Teil des SPA ist nur rund 1.200 m vom westlichen Rand des beantragten</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Zu den Auswirkungen des mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Vorhabens wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt, in deren Rahmen auch die Auswirkungen auf das SPA-Gebiet untersucht wurden. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die im Umkreis befindlichen Schutzgebiete nicht zu erwarten sind. Geschützte Brutplätze des Seeadlers sind im prüfrelevanten Umkreis um den Geltungsbereich nicht bekannt. Der Entwicklung des Schutzgebietes gemäß den definierten Zielen in Bezug auf eine Eignung als Brutgebiet des Seeadlers steht das Vorhaben nicht entgegen.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Windparks entfernt. Diese Bereiche werden also zu einem potenziellen Brutgebiet entwickelt. Diese Gesichtspunkte sind aus unserer Sicht nach Maßgabe des § 34 BNatSchG genehmigungsrelevant, da der Seeadler als besonders schlaggefährdete bzw. WEA-sensible Vogelart gilt. Die vorgelegten Unterlagen gehen auf diese Aspekte nicht ein und lassen daher die erforderliche Prüfung und Bewertung dieser Gesichtspunkte im Rahmen der FFH-VP nicht zu. Dies ist nachzuholen. Ansonsten fehlt eine wichtige Genehmigungsvoraussetzung.</p>	
16.05	<p><u>Seeadler als Nahrungs- und Überwinterungsgast</u> Das Projekt ist nach dem Stand der ausgelegten Unterlagen unzulässig nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, da es zu erheblichen Beeinträchtigungen des SPA DE 4450-421 Lausitzer Bergbaufolgelandschaft in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Als Erhaltungsziele bestimmt Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG die Erhaltung und Wiederherstellung einer für Südbrandenburg charakteristischen Bergbaufolgelandschaft als Lebensraum (Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet) u.a. des Seeadlers. Das Erhaltungsziel ist dahingehend zu interpretieren, dass der Erhalt der als zu schützende Vogelarten aufgeführten Vögel selbst auch zum Erhaltungsziel gehört. Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ergibt sich daher aus einer möglichen Beeinträchtigung des Seeadlers als Brutvogel oder Überwinterungs- und/oder Nahrungsgast ebenso wie aus einer möglichen Beeinträchtigung der ein Brut-, Rast-, Überwinterungs- und Nahrungsgebiet bildenden charakteristischen Bergbaufolgelandschaft.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Das mit dem Bebauungsplan vorbereitete Vorhaben wirkt nicht auf das Schutzgebiet als solches ein oder nimmt Teile davon in Anspruch. Auch verhindert das Vorhaben nicht, dass Vögel, wie der Seeadler, das Schutzgebiet erreichen können. Für die rechtliche Bewertung kann die dazu einschlägige Rechtsprechung zu diesen Punkten herangezogen werden. Auch außerhalb eines europäischen Schutzgebietes zu realisierende Vorhaben sind anlassbezogen auf erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Dies kann nach der Rechtsprechung der Fall sein, wenn das Vorhaben geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet bzw. seine maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich zu beeinträchtigen (z.B. durch Immissionen) – es also auf den geschützten Raum selbst einwirkt und es Auswirkungen auf den Lebensraum in den Schutzgebieten - „das Gebiet als solches“ hat. Weiterhin kommt eine Gebietsbeeinträchtigung durch außerhalb liegende Vorhaben in Betracht, wenn durch das Vorhaben ein Funktionsverlust des Schutzgebietes zu besorgen ist, etwa weil das Vorhaben eine „Barrierewirkung“ dergestalt entfaltet, dass die Vögel</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Eine Beeinträchtigung des Erhaltungsziels Seeadler als Überwinterungs- und/ oder Nahrungsgast ist auch dann anzunehmen, wenn die Beeinträchtigung bei Nahrungsflügen in das SPA oder aus dem SPA erfolgt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist ein Windpark, der zwischen den im SPA erhaltenen und wiederhergestellten Nahrungsflächen und vom Seeadler tatsächlich genutzten Nahrungsflächen außerhalb des SPA errichtet wird, ein Windpark, der den stark kollisionsgefährdeten Seeadler durch Tötung infolge Kollision mit den Rotoren einer Windkraftanlage beeinträchtigt. Wie in Ziff. 1.1 der Tierökologischen Abstandskriterien für die Errichtung von Windenergieanlagen in Brandenburg (TAK, Stand: 15.9.2018) für den Verbindungskorridor zwischen Brutplatz und Nahrungsgebieten formuliert, gilt auch für den Verbindungskorridor zwischen tatsächlich genutzten Nahrungsgebieten, dass Windkraftanlagen im Verbindungskorridor zu direkten Kollisionen führen können.</p>	<p>daran gehindert werden, das Schutzgebiet zu erreichen oder zwischen Nahrungs- und Rastplätzen, die sich jeweils in einem Schutzgebiet befinden, zu wechseln (Beeinträchtigung von „Austauschbeziehungen“). Nicht genügen soll dagegen die bloße Erschwerung, das Schutzgebiet zu erreichen. Denn „anderenfalls käme es zu einem überzogenen, der Abwägung mit anderen geschützten Belangen kaum noch zugänglichen Gebietsschutz vor Projekten, die ausschließlich mittelbare Auswirkungen auf den Bestand bzw. die Erhaltung der in den Schutzgebieten geschützten Arten haben können.“ (OVG Sachsen-Anhalt (Magdeburg), Urteil vom 20.01.2016 – 2 L 153/13, Rn.52). Das BVerwG hebt in seinem Beschluss vom 23.01.2015 (7 VR 6.14) die Gebietsbezogenheit des FFH-Schutzes hervor: „[...] Das Schutzregime des Art. 6 Richtlinie 92/43/EWG [...] beschränkt sich flächenmäßig grundsätzlich auf das Schutzgebiet in seinen administrativen Grenzen. Das Schutzkonzept der Habitatrichtlinie beruht auf zwei Säulen, nämlich zum einen dem ubiquitären Artenschutz (Art. 12 FFH-RL) und zum anderen dem besonderen Gebietsschutz (Art. 6 FFH-RL). Letzterer knüpft an die Unterschutzstellung einer bestimmten Fläche an. Ausgehend hiervon wäre es verfehlt, gebietsexterne Flächen, die von im Gebiet ansässigen Vorkommen geschützter Tierarten zur Nahrungssuche genutzt werden, in den Gebietsschutz einzubeziehen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich das Konzept des Gebietsschutzes auf die Errichtung eines Schutzgebietsnetzes richtet. Hierfür ist der Schutz der Austauschbeziehungen zwischen verschiedenen Gebieten und Gebietsteilen unverzichtbar. Beeinträchtigungen dieser Austauschbeziehungen, z.B. durch Unterbrechung von Flugrouten und Wanderkorridoren, unterfallen mithin</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>dem Schutzregime des Gebietsschutzes.“ (Rn. 16). Der Ansatz, wonach der „Erhalt der (...) aufgeführten Vögel selbst auch zum Erhaltungsziel gehört“ ist mit der oben zitierten Rechtsprechung nicht vereinbar. Zu trennen ist eben zwischen dem Individuenschutz gemäß § 44 BNatSchG und dem Gebietsschutz gemäß § 34 BNatSchG. Der Gebietsschutz ist nicht am Maßstab des Individuenschutzes zu messen. Der Erhalt von „Vögel(n) selbst“ ist als solches nicht als Erhaltungsziel tauglich und auch hier nicht als Erhaltungsziel vorgesehen. Vielmehr dient die Liste der in die Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG und in den Standarddatenbogen aufgenommenen Vögel der Klarstellung, welche Eignung der Flächen im Schutzgebiet die gebietsbezogenen Erhaltungsziele erfordern. Erhaltungsziele legen also fest, welche Eignung das Gebiet haben soll.</p> <p>Die Erhaltungsziele für die „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ sind vom Vorhaben nicht betroffen. Sie ergeben sich aus Anlage 1 zu § 15 BbgNatSchAG. Dort sind ausschließlich Ziele genannt, welche auf das Gebiet an sich bezogen sind und vor allem die Erhaltung oder Wiederherstellung bestimmter Habitats bzw. Biotope vorsehen. Diese Ziele werden vom Vorhaben, das außerhalb der Grenzen des Schutzgebietes verwirklicht wird und dessen unmittelbaren Wirkungen in das Gebiet nicht hineinreichen, nicht berührt. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Standarddatenbogen für das Gebiet DE 4450421, der im März 2004 erstellt und im Mai 2015 aktualisiert wurde, weitere konkrete, zum Teil verpflichtende Erhaltungsziele. Der Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>) ist im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt. Dementsprechend wird das Schutzgebiet in Hinsicht auf seine Eignung für Vorkommen des Seeadlers beurteilt. Dort wird das Vorkommen von</p>

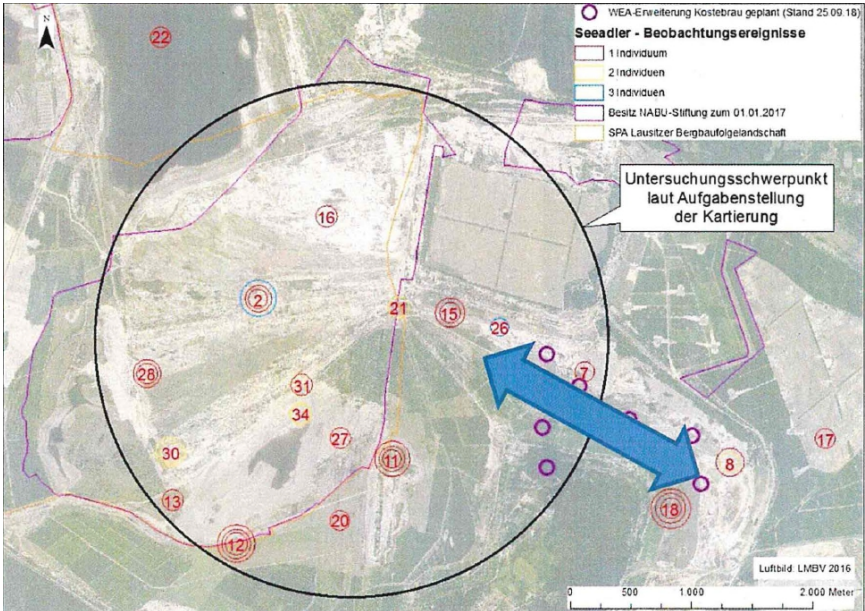
TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
		<p>Tieren dieser Art vom Typ her als „Sammlung“ mit fünf Einzeltieren beschrieben. Der Erhaltungszustand des Seeadlers im Gebiet ist mit B, also mit gut, beurteilt.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob nach den Maßstäben der oben zitierten Rechtsprechung schutzgebietsbezogene Einwirkungen des Vorhabens geeignet sind, dessen Eignung als Rückzugsraum für die genannten Vogelarten erheblich zu beeinträchtigen (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Verbindungskorridore zu tatsächlich genutzten Nahrungsflächen außerhalb von Schutzgebieten sind nach der oben zitierten Rechtsprechung des BVerwG für sich nicht am Maßstab des § 34 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen, sondern nur im Hinblick auf ein Hineinwirken in das Schutzgebiet oder eine Verriegelung desselben.</p> <p>Im Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde die Prüfung über die Ermittlung der voraussichtlichen Auswirkungen auf den lokalen Brutbestand und dessen Reproduktionserfolg durchgeführt. Hierzu wurden auch die „Tierökologischen Abstandskriterien“ herangezogen. Da keine Brutpaare im Schutz- bzw. Restriktionsbereich bekannt sind, sind Auswirkungen auf Brutpaare und damit auf deren Reproduktionserfolg auszuschließen.</p> <p>Nichtbrüter, beim Seeadler sind dies Tiere bis zum Alter von fünf Jahren, sind durch die Kriterien der TAK nicht zu erfassen. Die im Restriktionsbereich freizuhaltenden „meist direkten Verbindungskorridore“ zu Hauptnahrungsgewässer bedürfen eines dauerhaften Ausgangspunktes. Einen solchen gibt es bei Nichtbrütern nicht, da diese Tiere das Brutareal raumgreifend und stetig wechselnd nutzen.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.06	<p>Im Ergebnis der Erkenntnisse aus dem Biomonitoring der NABU-Stiftung (Stand März 2017) ist festzustellen, dass der Seeadler die Flächen des SPA in unmittelbarer Nähe westlich des geplanten Windkraftprojekts als Überwinterungs- und Nahrungsflächen nutzt. Er nutzt ebenso Flächen im Bereich des geplanten Windparks und östlich dieses Bereichs als Nahrungsflächen. Der Verbindungskorridor zwischen Nahrungsflächen verläuft im Bereich der geplanten Windkraftanlagen. Daraus ergibt sich, dass der geplante Windpark den Seeadler als Erhaltungsziel des SPA Lausitzer Bergbaufolgelandschaft beeinträchtigen kann.</p> <p>Der Konflikt mit dem geplanten Windpark wird deutlich, wenn Abbildung 14 aus der Seeadler-Erfassung im Zeitraum Dezember 2016 - März 2017 (in: Biomonitoring im Naturparadies Grünhaus) mit den WEA-Standorten (violette Kreise) verschnitten wird. Die roten, gelben und blauen Kreise markieren die Seeadler-Beobachtungen (jeder Kreis steht für eine Beobachtung von 1-3 Individuen), die eingetragenen Zahlen die Nummer des Beobachtungsortes, der blaue Pfeil markiert einen zu berücksichtigenden Verbindungskorridor direkt durch den geplanten Windpark.</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Aus der unstrittigen Tatsache, dass Seeadler im Gebiet zu unterschiedlichen Zeiten an unterschiedlichen Punkten gesichtet werden können, kann kein Verbindungskorridor abgeleitet werden. Die beobachteten Tiere nutzen den Raum vielmehr diffus in meist willkürlicher Verteilung. Einzelereignisse, wie Fallwild oder Aufbruch kann zu einer punktuellen Attraktion werden, welche Tiere aus allen Richtungen gleichermaßen anlockt. Dagegen besteht die besondere Gefahr eines regelmäßig und häufig genutzten Flugkorridors nach gängiger Einschätzung in den häufigen bzw. wiederkehrenden Gefahrensituationen, denen meist, aber mutmaßlich nicht sicher immer ausgewichen werden kann. Die Zahl der Tiere ist insgesamt zu gering, um alleine daraus eine besondere Gefährdung von Einzeltieren herleiten zu können.</p> <p>Die Darstellungen der Karte zeigen diese diffuse Verteilung in einem ausgewählten Bereich, der eingezeichnete Verbindungskorridor ist dabei fiktiv.</p> <p>Die durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfung, in deren Rahmen auch die Auswirkungen auf das SPA-Gebiet untersucht wurden, kommt zu dem Ergebnis, dass negative Auswirkungen auf die im Umkreis befindlichen Schutzgebiete nicht zu erwarten sind. Auch die zum sachlichen Teilregionalplan Windenergie durchgeführte Umweltprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch eine Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Kulisse des Windeignungsgebiets keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA zu erwarten sind.</p> <p>Der Ansatz, wonach der „Erhalt der (...) aufgeführten Vögel selbst auch</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	 <p>Bei der Bewertung zu berücksichtigen ist, dass es sich lediglich um eine kurzzeitige stichprobenartige Erfassung der Seeadler-Beobachtungen handelt, die zudem inzwischen mehrere Jahre alt ist. Ein aktuelles und umfassendes Bild zeichnet diese Beobachtung nicht. Sie lässt aber die Schlussfolgerung zu, dass mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch aktuell noch davon auszugehen ist, dass der Seeadler als Überwinterungs- und Nahrungsgast im SPA und dessen Umfeld sowohl Flächen westlich des geplanten Windparks (schwerpunktmäßig im SPA) wie auch im geplanten Windpark und östlich davon nutzt, Verbindungskorridore zwischen den verschiedenen</p>	<p>zum Erhaltungsziel gehört“ ist, wie unter Belang 16.05 ausführlich dargelegt, mit der zitierten Rechtsprechung nicht vereinbar. Zu trennen ist eben zwischen dem Individuenschutz gemäß § 44 BNatSchG und dem Gebietsschutz gemäß § 34 BNatSchG. Der Gebietsschutz ist nicht am Maßstab des Individuenschutzes zu messen. Der Erhalt von „Vögel(n) selbst“ ist als solches nicht als Erhaltungsziel tauglich und auch hier nicht als Erhaltungsziel vorgesehen.</p> <p>Aus den Ergebnissen des angeführten Biomonitorings lässt sich der Schluss ableiten, dass sich der Erhaltungszustand des Seeadlers seit der Aktualisierung des Standarddatenbogens im Jahr 2015 verbessert hat, trotzdem im Umfeld zahlreiche Windenergieanlagen befinden.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>genutzten Bereichen direkt im Bereich des Projekts liegen und das Projekt mithin den Seeadler durch Kollision mit WKA erheblich beeinträchtigen kann. Aktuelle Erfassungen zum Seeadler hinsichtlich seiner Nutzung der Flächen für Nahrung bzw. Überwinterung sind vorzunehmen.</p> <p>Die stichprobenartigen Beobachtungen der NABU-Stiftung ersetzen keine aktuelle FFH-VP und keine Raumnutzungsanalysen. Sie begründen zunächst lediglich die Annahme, dass das Projekt das SPA in seinen Erhaltungszielen beeinträchtigen kann und damit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig ist.</p> <p>Der Beweis des Gegenteils obliegt dem Vorhabenträger. Er ist mit den vorliegenden Untersuchungen nicht erbracht, weil die Erkenntnisse der NABU-Stiftung zwar bekannt waren und auch in seine Betrachtungen einbezogen wurden, jedoch wurde verkannt, dass im Rahmen der FFH-VP nicht die TAK, sondern die Verträglichkeit mit dem Erhaltungsziel Seeadler als Überwinterungs- und Nahrungsgast der relevante Prüfungsgegenstand ist. Daher ist die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zu überarbeiten.</p> <p>Der Seeadler ist in der FFH-VP auch als Nahrungs- und Überwinterungsgast zu betrachten. Dazu die Erkenntnisse aus dem Biomonitoring der NABU-Stiftung (Stand März 2017):</p> <p>„Auch während des herbstlichen Rastgeschehens nordischer Gänse und Kraniche sind Beobachtungen des Seeadlers [als Nahrungsgast, d. Verf.] an der Tagesordnung, besonders im Umfeld der Schlafplätze von Gänsen und Kranichen (...). Über das Vorkommen im Winterhalbjahr zwischen Dezember und März gibt es dagegen wenig Erkenntnisse, da das Gebiet in diesem Zeitraum selten begangen wird und kaum unter</p>	

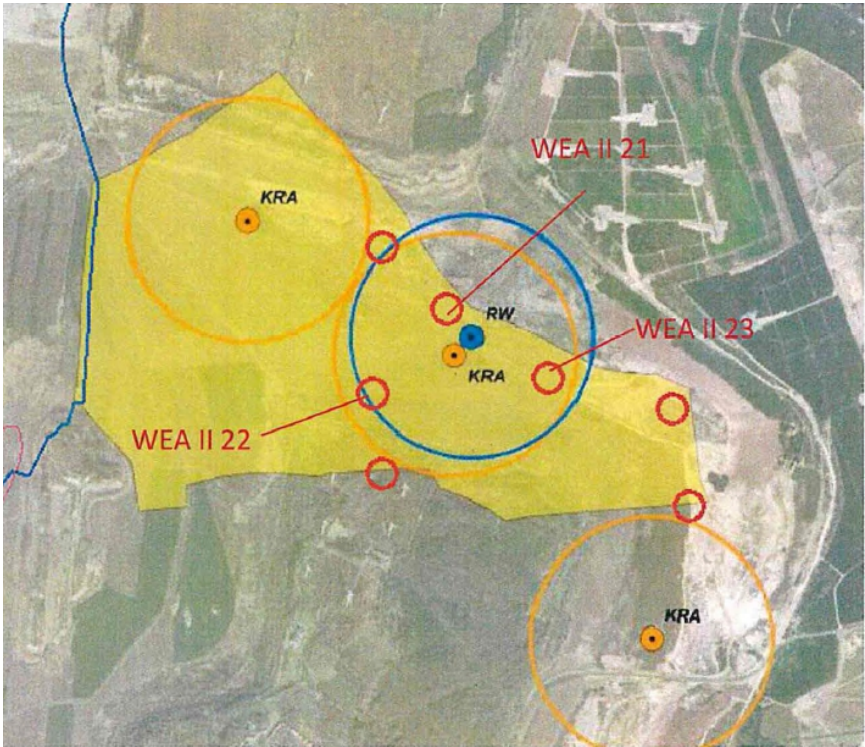
TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Beobachtung steht. Eine im Auftrag der NABU-Stiftung durchgeführte Kartierung (...)soll diese Lücke schließen."</p> <p>Die Kartierung (Stand März 2017) ergab, dass der Seeadler mit 94 % der Beobachtungstage im untersuchten östlichen Teil des SPA eine sehr hohe Beobachtungshäufigkeit erreicht und damit der am regelmäßigsten zu beobachtende Greifvogel im Untersuchungsgebiet war. „Man kann demnach davon ausgehen, dass das Untersuchungsgebiet im Winterhalbjahr täglich von einem bis mehreren Seeadlern aufgesucht wird. Gründe hierfür sind wahrscheinlich ein größeres Nahrungsangebot in Form von Feldhasen, Fallwild oder Aufbruch als im Umland sowie das Vorhandensein störungsarmer Rastflächen."</p> <p>Die NABU-Stiftung bewertet die Ergebnisse wie folgt: „Bisher war bekannt, dass der Seeadler im Zuge des Rastgeschehens der Kraniche und Gänse im Bereich der Schlafplätze auf Nahrungssuche geht. Die Seeadlererfassung begann aber erst am 16.12.16, also zu einem Zeitpunkt, zu dem die Herbstrast der Gänse bereits ihren Höhepunkt überschritten hatte und für die Kraniche sogar bereits abgeschlossen war und erstreckte sich über einen Zeitraum, in dem sich höchstens noch kleinere Trupps an Wildgänsen oder Kranichen im Gebiet aufhalten, wenn überhaupt (...). Dass der Seeadler auch im Winterhalbjahr das Untersuchungsgebiet regelmäßig frequentiert, deutet auf andere Beutetiere und sonstige Faktoren hin, die seinen Aufenthalt erklären. Festzuhalten ist, dass das Gebiet von der Art auch im Winter durchgängig genutzt wird."</p>	

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.07	Das Helgoländer Papier enthält eine Übersicht über fachlich empfohlene Abstände von WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen. Bei Europäischen Vogelschutzgebieten (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck lautet die fachliche Empfehlung der Vogelschutzwarten: 10-fache Anlagenhöhe, mindestens jedoch 1.200 m. Im gegebenen Fall wäre aus unserer Sicht ein Abstand von 10 x Anlagenhöhe, also ~ 2000 Meter Abstand erforderlich, um die vorgenannte Beeinträchtigung zu vermeiden.	Der Einwand wurde bereits berücksichtigt. Im Rahmen der vorliegenden Planung wird der empfohlene Mindestabstand von 1.200 Metern zum SPA-Gebiet durch die festgesetzten Baufelder im Wesentlichen eingehalten. Wie bereits ausgeführt, können erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben anhand der durchgeführten Untersuchungen bereits ausgeschlossen werden, eine Erhöhung des Mindestabstandes auf die geforderte 10-fache Anlagenhöhe ist nicht erforderlich.
16.08	<u>Brutpaare Kraniche und Rohrweihe (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Endbericht Brutvogelerfassung), Ausgleichsmaßnahme E AFB 1 Kranich Rohrweihe (Störung von Fortpflanzungsstätten)</u> Bereits aufgrund der ausgelegten Unterlagen steht fest: Der Bau und Betrieb einiger Anlagen, mindestens der Anlagen WEA II 21, 22 und 23, ist aufgrund der Verletzung der Schutzbereiche der TAK für Kraniche und Rohrweihe unzulässig, wie die folgende Graphik veranschaulicht, in der die Brutplätze (KRA=Kranich; RW=Rohrweihe) sowie die Schutzbereiche für Kranich (gelbe Ringe) und Rohrweihe (blauer Ring) eingezeichnet sind.	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Zur rechtlichen Bewertung sind hier der § 44 Abs. 1 mit den Nummern 2 i.V.m. Abs. 5 (Störungsverbot) und 3 (Zerstörungsverbot) BNatSchG anzuwenden. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies wird durch eine geeignete Maßnahme zur Schaffung von Ersatzhabitaten sichergestellt (E _{AFB1}). Eine erhebliche Störung liegt nur vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Da durch die Maßnahme eine geeignete und funktionsfähige Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang geschaffen wird, ändert sich der lokale Brutbestand infolge des Vorhabens nicht. Da die Bergbaufolgelandschaft einem ständigen Wandel unterliegt, ist davon auszugehen, dass sich im Projektgebiet häufig Brutplätze verlagern werden. Daher werden die für Kranich und Rohrweihe vorgesehenen Maßnahmen auch in Hinsicht auf die Aufrechterhaltung

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	 <p>Auch die weiteren Anlagen dürften die Schutzbereiche für den Kranich verletzen, da weitere Kranichbrutpaare im Vorhabensbereich vorkommen, die von der vorgelegten Kartierung nicht erfasst wurden. Die Vorlage ergänzender Untersuchungen ist zwingend erforderlich, um über die Zulässigkeit der verbleibenden vier Anlagen urteilen zu können. Die Ausgleichsmaßnahme E_AFB_I genügt weder quantitativ noch</p>	<p>der Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Ersatzmaßnahme im Sinne der Eingriffsreglung vorgesehen. Damit ist sichergestellt, dass keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden und mögliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden bzw. ersetzt werden.</p> <p>Warum die Maßnahme E_{AFB1} qualitativ und quantitativ nicht genügen soll, wird nicht vorgetragen. Sowohl die untere als auch die obere Naturschutzbehörde haben zu der Maßnahme in ihren Stellungnahmen zu Vorentwurf und Entwurf keine Belange vorgebracht, die an der fachlichen Eignung der Maßnahme zweifeln lassen.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	qualitativ den Anforderungen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme.	
16.09	<p>Die Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag tragen das Ergebnis ganz offensichtlich nicht. Es fehlen die entscheidenden Untersuchungen. Im Ergebnis des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wird auf S. 160 formuliert:</p> <p>„Die Regelungen der Tierökologischen Abstandskriterien von Brandenburg (MLUL {2018B}) als Anhang 1 des Windkraftherlasses Brandenburg (MUGV {2011}) werden bei den erfassten Quartieren nicht unterschritten. Das Zwergfledermausquartier in etwa 750 m Entfernung erfüllt mit nur 15 nachgewiesenen Individuen nicht die Voraussetzungen für ein gemäß MLUL {2018B} "Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz". Auch die potentiellen Männchen-/Paarungsquartiere der Zwergfledermaus, erfüllen - aufgrund der geringen Nachweise von balzenden Tieren sowie der Habitatstrukturen - nicht das Kriterium von mehr als 50 Tieren. Wochenstuben des Großen Abendseglers, einer besonders schlaggefährdeten Art, wurden im Umkreis bis 2 km um die geplanten WEA-Standorte nicht nachgewiesen.</p> <p>zusammenfassend ist festzustellen, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten sind."</p> <p>Die Feststellung ist falsch: Die TAK kennen zwei Abstandsbereiche als sogen. Schutzbereiche die von WKA freizuhalten sind: 1.000 m und 200 m. Ausweislich des Zitats soeben nicht ermittelt und bewertet ist</p>	<p>Der Einwand wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Die geforderten Untersuchungen sind entsprechend der Vorgaben der Anlage 3 des Windkraftherlasses durchgeführt worden, so dass die Kriterien der TAK sachgerecht beurteilt werden konnten.</p> <p>Der Artenschutzfachbeitrag beschreibt zusammenfassend die Art und Detaillierung der einzelnen Erfassungsschritte. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Vorgaben der Tierökologischen Abstandskriterien durch das Vorhaben eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.</p> <p>Erfassungen im Rahmen der Anforderungen der Anlage 3 des Windkraftherlasses Brandenburg genügen regelmäßig, um die Kriterien und Maßstäbe der Nr. 9 der Anlage 1 (TAK) des Windkraftherlasses abschließend zu beurteilen.</p> <p>Im Artenschutzfachbeitrag wurde die Anlage 3-konforme Ermittlung der erforderlichen Sachverhalte in Kap. 3.2, die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Kap. 4 und die rechtliche Bewertung durch den Gutachter in Kap. 5 beschrieben.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<ul style="list-style-type: none"> - ob die Summe der besonders schlaggefährdeten Arten in Wochenstuben und Männchenquartieren im 1.000 m-Umkreis 50 erreicht, was angesichts der Ermittlung sowohl von Wochenstube wie auch von Männchenquartieren im relevanten Bereich Gegenstand einer vertiefenden Untersuchung hätte sein müssen; - ob es sich um Reproduktionsschwerpunkte handelt - mehr als 10 Arten sind ermittelt worden; - ob es sich um Hauptnahrungsflächen mit > 100 jagenden schlaggefährdeten Fledermäusen handelt; - ob sich regelmäßig genutzte Flugkorridore, Jagdgebiete und Durchzugskorridore schlaggefährdeter Arten im 200 m-Abstand befinden. <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag muss überarbeitet werden, wenn die nach TAK zwingend erforderlichen Untersuchungen vorliegen.</p>	
16.10	<p>Für die artenschutzrechtliche Betrachtung der Fledermäuse wurden mit dem Antrag Untersuchungen aus den Jahren 2015 und 2018 vorgelegt. Die Untersuchung aus dem Jahr 2018 kommt zu dem Fazit (S. 49 f): „Nach der Durchführung von insgesamt 27 Begehungen, die einen kompletten Jahreszyklus der Fledermauspopulation umfassen, kann eingeschätzt werden, dass mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Untersuchungsgebiet „Windpark Lauchhammer“ keine erhöhte Beeinträchtigung für die Fledermausfauna erzeugt wird.“</p> <p>Im Gegensatz dazu stellte die Untersuchung aus dem Jahr 2015 fest, dass von den geplanten Windenergieanlagen sowohl für die lokale Fledermausfauna als auch für durchziehende Tiere ein geringes bis mittleres Gefährdungspotenzial ausgehen kann (...). Ein mittleres bis</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Fazit wird auf Seite 24 betont, dass erstens im Jahr 2015 eine Betrachtung der Einzelanlagen noch nicht möglich war und zweitens zwar ein mittleres bis erhöhtes Kollisionsrisiko für die besonders schlaggefährdeten Arten an Böschungen, Gewässern / Kleingewässern, Waldrändern und über Gehölzbeständen bestünde, für alle übrigen Standorte aber nach der derzeitiger Datenlage von einem geringen Kollisionsrisiko für die besonders schlaggefährdete Fledermausarten auszugehen sei.</p> <p>Die Fledermauserfassung aus dem Jahr 2018 konnte die aktuellen Bestände an den nun festgelegten WEA-Standorten beurteilen. Die WEA Standorte konnten auf Grund der Ergebnisse aus dem Jahr 2015 auf</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>erhöhtes Kollisionsrisiko für die besonders schlaggefährdeten Arten besteht an Böschungen, Gewässern/ Kleingewässern, Waldrändern und über Gehölzbeständen." (S.24) Neben Zwergfledermäusen waren Große Abendsegler häufig im Gebiet vertreten und nutzten große Teile des Untersuchungsgebietes zur Jagd. Die Jagd erfolgte dennoch vor allem an Waldrändern und an strukturreichen Böschungen. Zwergfledermäuse jagten darüber hinaus auch gern auf Waldwegen und an Kleingewässern." (S. 22) Die Nachweise der Rauhaufledermaus die hauptsächlich im August und September 2014 ermittelt wurde, weisen sehr deutlich auf Durchzugsbewegungen hin. Die Aktivitäten des Großen Abendsegler fielen in den Durchzugsräumen ebenfalls höher aus, so dass sich auch für diese Art eindeutigen Hinweise für Durchzugsaktivitäten ergaben. Zur Durchzugsintensität beider Arten sind quantitative Angaben ohne vertiefende Untersuchungen nicht möglich. Im Untersuchungszeitraum wurde ein gerichteter Überflug des Großen Abendseglers (Transferflüge zwischen Quartier- und Jagdgebiet) festgestellt. Weitere Überflugbeobachtungen der i.d.R. sehr spät im Gebiet eintreffenden Abendsegler oder anderer Arten gelangen nicht." (S.24)</p> <p>Daraus ergibt sich aus unserer Sicht zum einen, dass die Prognosen in Abhängigkeiten der Untersuchungsmethoden variieren. Daneben sind in der Bergbaufolgelandschaft auch von Jahr zu Jahr Schwankungen der Fledermausaktivitäten in Rechnung zu stellen, die je nach Untersuchungsjahr zu unterschiedlichen Prognosen führen können.</p> <p>Noch wichtiger ist aus unserer Sicht die Erkenntnis, dass die Aussagekraft von Prognosen zum Vorkommen und zur Schlaggefährdung der Fledermäuse in der Flächenkulisse der</p>	<p>einer weitaus kleineren Fläche als ursprünglich vorgesehen positioniert werden. Damit war die Ausgangsvoraussetzung im Jahr 2018 deutlich besser als im Jahr 2015.</p> <p>Die Ergebnisse variieren indes nicht mit den Untersuchungsmethoden, sondern über die Zeit und in Abhängigkeit von den geplanten Standorten.</p> <p>Trotz der klaren gutachterlichen Aussage, wonach mit einer erhöhten Beeinträchtigung durch das geplante Vorhaben nicht zu rechnen ist, wurde vorsorglich mit der Maßnahme V_{AFFB3} - „Einrichtung von Abschaltzeiten“ erlasskonform ein Ansatz vorgeschlagen, die Kollisionswahrscheinlichkeit noch weiter zu reduzieren.</p>

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>Windeignungsgebiete 50 und 52 durch Ergebnisse des vorliegenden Gondelmonitorings stark bezweifelt werden muss. Dazu wird im Folgenden aus dem Endbericht zum Monitoring der Jahre 2016 und 2017 im repowerten Windpark Klettwitz, Bauabschnitt 1, zitiert, der Ergebnisse aus der Höhenaktivitätsmessung sowie aus dem Totfundmonitoring beinhaltet (es sei daran erinnert, dass dieser Windpark aufgrund offenkundig nicht zutreffender Prognosen ohne Abschaltregelungen zum Fledermausschutz ans Netz gehen konnte):</p> <p>In beiden Untersuchungsjahren liegen die Gesamtaktivitäten entsprechend der angewendeten Auswertparameter für alle Anlagen über dem in den TAK angegebenen Wert. Sehr hohe Aktivitäten wurden für die Anlagen 01, 03, 04, 11, 18, 24 und 25 belegt. (...) Auch bei der ausschließlichen Betrachtung schlaggefährdeter Arten liegen die Aktivitäten weiterhin im hohen bis sehr hohen Bereich (...). Bei der Korrelation von Wind und Fledermausaktivität ist aufgefallen, dass die Tiere an den untersuchten Anlagen bei deutlich höheren Windgeschwindigkeiten aktiv waren als bei den in den TAK für die Anlagenabschaltung empfohlenen Windgeschwindigkeiten unter 5,0 m/s. Aufgrund der zunehmenden Windgeschwindigkeit mit steigender Nabenhöhe ergibt sich auch bei höheren Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe ein Tötungsrisiko." (S. 24). Daraus wird gefolgert, dass die Standard-Abschaltparameter bei modernen Anlagen mit höherer Nabenhöhe anzupassen sind. (S. 24).</p> <p>Bezogen auf das Totfundmonitoring konstatiert der Endbericht: „Gemäß dieser Vorgaben (gemeint sind die TAK-Vorgaben, d. Verf.) wurden die Schlagopferzahlen für die WEA 31 bereits im ersten Untersuchungsjahr deutlich überschritten. (...) Im gesamten Untersuchungszeitraum wurden</p>	

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	<p>ebenso die durch die TAK festgelegten Grenzwerte für folgende Anlagen überschritten: WEA 03, 10, 11, 14, 24 (...). Weiterhin kritisch sind aus gutachterlicher Sicht insbesondere die Anlage WEA 01, 06 und 15 (...). Hier wurden die von den TAK vorgesehenen Grenzwerte für jeweils ein bis zwei Arten erreicht, ebenso wie an den Anlagen 04 und 16 (...)." (S. 25) Aus gutachterlicher Sicht wurde „basierend auf den Ergebnissen aus den zwei Monitoring-Jahren, der Einsatz von fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen während der Hauptaktivitätszeiten für den gesamten Windpark Klettwitz, Bauabschnitt 1, empfohlen". (S. 25)</p>	

TöB-Nr.: 16	Name: Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände	Datum: 29.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
16.11	<p>NABU/ NABU-Stiftung haben in der Folge im Jahr 2018 einen Vergleich in Bezug auf den Windpark Klettwitz Südbereich 1 erzielt, der über die TAK hinausgehende Abschaltzeiten regelt. In Bezug auf den Windpark Südbereich II sind NABU/ NABU-Stiftung in Verhandlungen mit dem Antragsteller, die den Einsatz von fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmen zum Ziel haben.</p> <p>Auch im hier gegenständlichen Windpark Lauchhammer-Kostebrau sind die vorgesehen Abschaltregelungen nach den TAK aus unserer Sicht daher nicht ausreichend. Wir fordern aus Sicht des Fledermausschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abschaltregelungen im Aktivitätszeitraum Mitte März bis Ende November bei $T \sim 5^{\circ} C$ und $v \sim 7 m/s$ im Gondelbereich vorbehaltlich eines einvernehmlichen Einsatzes fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. - Gondelmonitoring bei einer WEA über 3 Jahre, Festsetzung, dass in Abhängigkeit von den Ergebnissen ggf. Änderungen im Betrieb der WKA vorzunehmen sind. - die Einbeziehung des verfahrensgegenständlichen Windparks in die Gespräche zum Einsatz fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen zum Windpark Klettwitz Südbereich II. 	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung von Abschaltzeiten erfolgt im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p> <p>Dabei ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt werden, sofern die Vorgaben der tierökologischen Abstandskriterien eingehalten werden. Diese Sachlage ist Bestandteil des Umweltberichts zu diesem Bebauungsplan.</p>

TöB-Nr.: 19	Name: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Netzregion Brandenburg	Datum: 24.07.2019
--------------------	--	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
19.01	Neben der Standortprüfung für die Errichtung der WiKA ist insbesondere eine Prüfung der Anschlussmöglichkeiten an das Netz notwendig. Die Festlegung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunktes muss durch eine Netzbewertung erfolgen. Diese ist gesondert durch den Errichter/Betreiber der Windkraftanlagen bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofer Graben 1-3 in 03099 Kolkwitz zu beantragen.	Der Hinweis ist im Kapitel 8.5 „Stromversorgung und Netzeinspeisung“ bereits Bestandteil der Begründung.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.01	Im Rahmen des BImSch-Verfahrens „Antrag der Lauchhammer Green Energy GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 7 Windkraftanlagen am Standort 01979 Lauchhammer OT Kostebrau“, Reg.-Nr. 40.054.00/18/1.6.2 V/T12 hat sich die LMBV mit der bergbaulichen Stellungnahme EL-114-2019 vom 03.04.2019 umfangreich zum Vorhaben geäußert. Diese Stellungnahme behält vollumfänglich ihre Gültigkeit (Anlage).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27.02	Die geplanten Standorte der WEA liegen vollständig innerhalb der Grenzen des von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) „Tagebau Lauchhammer I“ der LMBV, zugelassen am 28. Juli 1995 mit dem Geschäftszeichen; k 46-1-4-2-5 und stehen somit unter Bergaufsicht. Die Sanierungsverpflichtungen der LMBV beinhalten die Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> • Auffüllen von Geländetieflagen unter Berücksichtigung der prognostischen Grundwasserverhältnisse, • Herstellen von forstwirtschaftlichen Nutzflächen und Wirtschaftswegen. Nach Abschluss der Sanierungstätigkeiten wird das geotechnisch/hydrologische Abschlussgutachten erstellt und sofern keine weiteren Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, erfolgt die Erstellung der Abschlussdokumentation für die Beendigung der Bergaufsicht. Mit der Einreichung der Unterlagen zur Beendigung der Bergaufsicht beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ist mittelfristig nicht zu rechnen. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Umsetzung des vorliegenden Bebauungsplanes erst beginnen kann, wenn die Beendigung der Bergaufsicht erfolgt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.03	Mit Ausnahme des Standortes der WEA 25 befinden sich die Flächen im Eigentum der LMBV. Aufgrund der noch durchzuführenden Sanierungstätigkeiten erfolgt keine Freigabe der Flächen für eine Veräußerung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27.04	<u>Planzeichnung:</u> Entsprechend der EL-114-2019 sind die aufgeführten Grundwassermessstellen und der Trigonometrische Punkt in geeigneter Form darzustellen. Weiterhin sind der geplante sowie der vorhandene Löschwasserteich in die Planzeichnung aufzunehmen.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Grundwassermessstellen und der trigonometrische Punkt werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.
27.05	<u>Begründung:</u> Die Aussage im Pkt. 4.2: "Bisher sind keine negativen Auswirkungen des Grundwasseranstieges auf das mechanische Verhalten der anstehenden Böden nachgewiesen worden" ist falsch. Entsprechend der EL-114-2019 und den darin aufgeführten geotechnischen Gutachten, ist der anstehende Kippenboden bei Wassersättigung verflüssigungsempfindlich. Um die daraus resultierende Gefahr von Geländebrüchen und Grundbrüchen für den nachbergbaulichen Endwasserstand und die laut ABP geplante forstwirtschaftliche Nachnutzung zu beseitigen, erfolgen aktuell umfangreiche Geländeprofilierungen und Auffüllungen in diesem Bereich. Mit den Sanierungsmaßnahmen wird nur die geotechnische Sicherheit für die geplante forstwirtschaftliche Nutzung gewährleistet und nicht die geotechnische Sicherheit für die Bebauung mit Windkraftanlagen. Für Baumaßnahmen ist weiterhin das problematische Setzungs- und Sackungsverhalten der inhomogenen Kippe, speziell infolge des Grundwasserwiederanstieges und bei konzentrierter Versickerung, zu beachten.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die betreffenden Passagen im Kapitel 4.2 „Boden/Baugrund“ in der Begründung werden entsprechend angepasst.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.06	Die Aussage: "Die statischen Anforderungen einer sicheren Anlagengründung sind durch umfangreiche Untersuchungen im Rahmen bereits abgeschlossener Vorhaben in der näheren Umgebung bekannt..." ist nicht ganz korrekt. Die Vorhaben in der näheren Umgebung betrafen bis jetzt Hochkippen mit sehr großen Grundwasserflurabständen. Die geplante Maßnahme liegt überwiegend im Randschlauch mit deutlich geringeren Grundwasserflurabständen. Die Baugrundverhältnisse unterscheiden sich damit deutlich voneinander.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die betreffenden Passagen im Kapitel 4.2 „Boden/Baugrund“ in der Begründung werden entsprechend angepasst.
27.07	<u>Umweltbericht, Seite 19,20 Pkt. 3.3.2:</u> Die Fließrichtung des Grundwassers verläuft derzeit von Norden nach Südosten in Richtung aktiven Brunnenriegel. - Angabe der GW-Stände $\pm 107,0$ m NHN und $\pm 112,0$ m NHN. Die Tabelle 3 kann durch die LMBV nicht geprüft werden, wann erfolgte die Messung?	Der Einwand wird berücksichtigt. Die betreffenden Passagen im Umweltbericht werden entsprechend angepasst. Die Daten zur Messung stammen aus den Antragsunterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.
27.08	Aussagen zur prognostischen hydrologischen Entwicklung fehlen gänzlich, auch hier sollten die Aussagen aus der EL-114-2019 übernommen werden.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die entsprechenden Aussagen werden in den Umweltbericht aufgenommen.
27.09	Grundwasserschutzfunktion... „geringe Grundwasserflurabstand“ – diese Aussage widerspricht zum einen der Tabelle 3 und auch der Abb. 4.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die Aussage wird korrigiert.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.10	Seite 124ff Pkt. 5.2 Kompensation Die Ausgleichsfläche E1 (Ersatzhabitat für Rohrweihe und Kranich) befindet sich innerhalb einer nach ABP noch aufzuforstenden Fläche. Ein Teilbereich dieser Fläche unterliegt einer zeitweiligen Waldumwandlung und daraus resultierender Wiederaufforstungsverpflichtung. Der Ausgleich (E1) ist in den Renaturierungsbereich (SN) zu verlegen (Verschneidung der Planungsunterlage mit der Bergbaufolgelandschaft des ABP „Lauchhammer I“).	Die durch die Maßnahme geschaffenen Biotope können auch Wald im Sinne des Waldrechtes sein. Insofern steht die Maßnahme nicht den Vorgaben einer Waldwiederherstellung entgegen. Gemäß Aussage der zuständigen Oberförsterei steht das Ersatzhabitat dem Status als Waldfläche nicht entgegen.
27.11	<u>Bestands- und Konfliktplan und Maßnahmeplan</u> Die Biotop-Kartierung (Ausnahme Baufenster 11/22 und 11/25) ist nicht mehr aktuell, aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch die laufenden Sanierungstätigkeiten und der daran anschließenden Rekultivierungsleistungen (Melioration und Wiederaufforstung).	Der Einwand wird nicht berücksichtigt. Die Biotopkartierung stellt den zum Zeitpunkt der Kartierung angetroffenen Zustand dar. Veränderungen durch zukünftige Sanierungsmaßnahmen sind bei der Kartierung nicht zu berücksichtigen. Die kartierten Biotope haben aktuell einen höheren naturschutzfachlichen Wert als die Zielbiotope gemäß Abschlussbetriebsplan. Die Kompensation im Verfahren erfolgt gemäß Kartierung.
27.12	Für die weitere Rekultivierungsplanung der LMBV wäre es zweckdienlich, die digitalen Planungsunterlagen für die Baufenster 11/20, 11/21, 11/23, 11/24 und 11/26 einschließlich der Zuwegungen (Baustraßen) der LMBV zu übergeben, um diese effektiv einarbeiten zu können.	Der Einwand wird berücksichtigt. Die gewünschten Planinhalte werden im Rahmen der folgenden Trägerbeteiligung zum Entwurf an die LMBV übergeben.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	Belange aus der Stellungnahme vom 03.04.2019 zum Genehmigungsantrag (Anlage 1):	
27.13	Die Flächen der geplanten Standorte liegen vollständig innerhalb der Grenzen eines von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes {ABP} der LMBV und stehen somit unter Bergaufsicht (EL-114-2019 Anlage 1). Die Sanierung ist noch nicht abgeschlossen. Von April 2019 bis Ende 2020 im Randschlauch Kostebrau Massenaufträge zur Herstellung/Gewährleistung von entsprechenden Grundwasserflurabständen durchgeführt. Die geplanten Standorte der WEA 11.20, 21 und 23 liegen in diesen Auffüllbereichen. Die Rekultivierung ist noch nicht abgeschlossen. Gemäß ABP - Bergbaufolgelandschaft- sind/wurden forstwirtschaftliche Nutzflächen herzustellen/hergestellt (EL-114-2019 Anlage 2). Durch das geplante Vorhaben ist eine dem ABP -Bergbaufolgelandschaft- entgegenstehende Nachfolgenutzung geplant.	Der Hinweis wird unter III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf die Planzeichnung und im Kapitel 5.3 „Sanierungsplan Lauchhammer Teil 1“ in die Begründung aufgenommen. Die Kompensation für die Inanspruchnahme von forstwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt über die Aufforstung außerhalb des Geltungsbereichs. Diese ist bereits abgeschlossen. Für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs bleibt es bei einer forstwirtschaftlichen Nutzung, da die Nutzung für die Windenergie nur einen geringen Teil des Geltungsbereichs tatsächlich in Anspruch nimmt.
27.14	Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist vor Beginn des Vorhabens durch den Vorhabenträger mit der LMBV, VL3, der zuständigen Forstbehörde und dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.	Der Hinweis wird unter III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ auf die Planzeichnung und im Kapitel 5.3 „Sanierungsplan Lauchhammer Teil 1“ in die Begründung aufgenommen.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.15	Sollten in den angezeigten Bereichen Holzungsarbeiten notwendig werden, so ist die LMBV, VT61 (Frau Lehmann, Tel. 03573-84-4294) zu informieren. Das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz obliegt dem Baulastträger. Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind ebenfalls durch den Baulastträger zu realisieren. Seitens der LMBV wird darauf hingewiesen, dass durch die LMBV diesbezüglich keine Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
27.16	Der Standort WEA 11.25 liegt im Flurstück 480, Flur 3, Gemarkung Kostebrau und befindet sich damit nicht auf Eigentumsflächen der LMBV.	Die Aussage wird zur Kenntnis genommen.
27.17	Durch die Standorte WEA 11.20 bis 24 und 26 sind eigentumsrechtliche Belange der LMBV betroffen. Hierbei handelt es sich um die Gemarkung Kostebrau, Flur 1, Flurstücke 123 (WEA 11.23); 137 (WEA 11.20 und 21); Flur 2, Flurstück 16 (WEA 11.24 und 26) sowie Flur 3, Flurstück 521 (WEA 11.22, EL-114-2019 Anlage 3). Der Grund und Boden wurde noch nicht vermarktet. Aufgrund der noch durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen erfolgt derzeit keine Flächenfreigabe zur Veräußerung. Entsprechende Vermarktungsaktivitäten sind damit zurzeit nicht geplant.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.18	Der Sachverhalt liegt vollständig innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Kostebrau. Sollte im Zusammenhang mit o. g. Vorhaben ein Grundbucheintrag erforderlich werden, ist die verfahrensführende Behörde, das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Luckau, in das Verfahren einzubeziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung wurde und wird auch weiterhin am Verfahren beteiligt und hat zum Vorentwurf eine Stellungnahme abgegeben.
27.19	Betriebsnotwendige Kabel und Leitungen sowie Anlagen und Durchlässe in Rechtsträgerschaft der LMBV sind nicht vorhanden. Es sind keine LMBV-eigene elektrotechnische Anlagen an Dritte, nicht öffentliche Versorgungsträger, übertragen worden. Neuerrichtungen sind nicht geplant. Anlagen zu Trink- und Abwasser sind nicht vorhanden. Neuerrichtungen sind nicht geplant. Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.	Der Hinweis wird im Kapitel 11 „Hinweise“ in die Begründung aufgenommen. Die Versorgungsträger wurden und werden auch weiterhin am Verfahren beteiligt.
27.20	Die Flächen des Vorhabens liegen innerhalb einer noch aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung. Sie unterliegen im Zusammenhang mit der Außerbetriebnahme der bergbaulichen Entwässerungsmaßnahmen dem Grundwasserwiederanstieg. Der derzeitige Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter liegt bei +107,8 m NHN (südliche Maßnahmengrenze) bis +112,0 m NHN (nördliche Maßnahmengrenze). Prognostisch wird sich der Grundwasserstand im vom Bergbau beeinflussten Haupthangendgrundwasserleiter bei +114,0 m NHN (südwestliche Maßnahmengrenze) bis + 118,5 m NHN (nordöstliche Maßnahmengrenze, Hydroisohypsenplan Stand Frühjahr 2018) einstellen.	Der Hinweis wird im Kapitel 4.2 „Boden/Baugrund“ in die Begründung aufgenommen.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.21	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Angaben zu den prognostizierten Endwasserständen nur einschätzenden Charakter haben und dem jetzigen Kenntnisstand entsprechen. Es sind Mittelwerte unter Ansatz von mittleren meteorologischen Verhältnissen und gemittelten geohydrologischen Parametern. Die Angaben basieren dabei auf den Ergebnissen von Hydrogeologischen Großraummodellen. Diese werden entsprechend den Erfordernissen ständig angepasst (SAM= ständig arbeitendes Modell). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das unternehmerische Risiko der Anwendung bzw. Auslegung von Aussagen zur Grundwasserprognose bei einer Inanspruchnahme der Fläche vor dem Erreichen des stationären Endwasserstandes beim Vorhabensträger liegt.</p> <p>Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen sowie die Bildung von schwebendem Grundwasser über möglichen oberflächennahen Stauern, sind zu berücksichtigen. Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass der Sachverhalt des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich des Wasserchemismus, bei der Bauausführung zu beachten ist.</p> <p>Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstieges werden, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, Grundwasserflurabstände von mehr als 2 m erwartet. Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind. Die</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
	LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Vorhabensverantwortlichen, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.	
27.22	<p>Im unmittelbaren Umfeld der geplanten Standorte sind wasserwirtschaftliche Anlagen [Grundwassermessstellen (GWMS)] vorhanden (EL-114-2019 Anlage 4).</p> <p>Die Zugänglichkeit zu den Standorten für die LMBV bzw. beauftragter Dritter ist einschränkungsfrei zu gewährleisten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei verwahten Grundwassermessstellen ab einer Tiefe von 1,5 m unter Geländeoberkante das Ausbaurohr noch vorhanden sein kann. Dieser Sachverhalt ist bei der Bauausführung zu beachten. Sollte es zu Beeinträchtigungen der v. g. Standorte kommen, ist die LMBV, VT2, Abteilung Geotechnik (Frau Schlafke, Tel. 03573-84-4539) schriftlich zu benachrichtigen.</p>	<p>Der Einwand wird berücksichtigt.</p> <p>Die Grundwassermessstellen sowie ein entsprechender Hinweis werden nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p>
27.23	<p>Es stehen sowohl Kippenböden (WEA II. 20, 21, 23, 24 und 26) als auch Übergangsbereiche gewachsen/gekippt (WEA 11.22) und gewachsene Böden (WEA 11.25) an (EL-114-2019 Anlage 5).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen und dass der Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden, bei der Bauausführung zu beachten ist. Infolge des Grundwasseranstieges ist auf den Kippenflächen mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen.</p>	<p>Der Hinweis wird unter III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in die Planzeichnung und im Kapitel 4.2 „Boden/Baugrund“ in die Begründung aufgenommen.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.24	Im Bereich des Standortes WEA II/22 ist der Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden nicht direkt betroffen. Der geplante Standort befindet sich in einem Bereich mit stark wechselnden Kippenmächtigkeiten (überkippte Tagebauböschung). Wir weisen darauf hin, dass bei stark wechselnden Kippenmächtigkeiten mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Das ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.	Der Hinweis wird unter III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in die Planzeichnung und im Kapitel 4.2 „Boden/Baugrund“ in die Begründung aufgenommen.
27.25	Bezüglich der Kippenböden teilen wir Ihnen weiterhin mit, dass die aktuellen Gelände- und Grundbruchereignisse in der Lausitz gezeigt haben, dass die Erfassung und die Bewertung der Versagensabläufe in Kippen noch mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sind. Die LMBV wurde von den zuständigen Bergbehörden beauftragt, die Kippenbereiche im Lausitzer Revier hinsichtlich der geotechnischen Sicherheit, unter Beachtung zu schützender Objekte und bereits vollzogener Folgenutzung, zu überprüfen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.26	<p>Resultierend aus den v. g. Erläuterungen gelten für Kippenflächen innerhalb des Geltungsbereiches eines ABP und/ oder Eigentum der LMBV folgende Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Standsicherheitsbetrachtungen sind ausschließlich auf die Folgenutzung lt. ABP beschränkt, d. h., dass bei einer Änderung der Folgenutzung z. B. für später geplante Baumaßnahmen (Errichtung von Bauwerken, Straßen, Leitungsverlegungen, etc.) außer gesonderten Baugrundgutachten auch objektbezogene Standsicherheitsuntersuchungen unter Einbeziehung eines Sachverständigen für Geotechnik/ Böschungen zu erstellen sind. Es ist mit Mehraufwendungen bzw. Mehrkosten zu rechnen. • Unter Beachtung der vorhandenen Gefahrenbereiche, den daraus resultierenden Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen im Umfeld sowie einer dem ABP -Bergbaufolgelandschaft- entgegenstehenden Nachfolgenutzung der Kippenflächen (Errichtung von Windenergieanlagen) ist durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen für Geotechnik/ Böschungen nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. • Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die im Umfeld geplanten oder evtl. noch erforderlichen Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Rütteldruckverdichtung, Massenauf- und -abträge) in die Betrachtung einzubeziehen. • Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers. • Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Geotechnik, VT2 zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV zu erörtern. Seitens der LMBV wird für die Erstellung des Standsicherheitsnachweises die Sachverständige für Geotechnik (Frau Beutler, GICON GmbH Freiberg), welche im Auftrag der LMBV in diesem Bereich bereits tätig ist, empfohlen. 	<p>Der Hinweis wird unter III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in die Planzeichnung und im Kapitel 4.2 „Boden/Baugrund“ in die Begründung aufgenommen.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.27	<p>Es ist eine Restlochböschung in der Nähe betroffen. Jeder Eingriff in Böschungsnähe ist baulastabhängig durch einen Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen (SfG/B) zu bewerten. Für das geplante Vorhaben muss objekt- und situationsbezogen sowohl der Baugrund als auch die Standsicherheit des Restlochböschungssystems unter Berücksichtigung der geplanten Lasteintragen durch vorgesehene Bauvorhaben geprüft und nachgewiesen werden.</p> <p>Der SfB/G hat Kontakt zur LMBV, VT2, Fachabteilung Geotechnik aufzunehmen. Der Nachweis ist zusammen mit den Bauantragsunterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen. Das liegt in Verantwortung des Vorhabenträgers.</p>	<p>Der Hinweis wird unter III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in die Planzeichnung und im Kapitel 4.2 „Boden/Baugrund“ in die Begründung aufgenommen.</p>
27.28	<p>In der LMBV, VT2, Abteilung Geotechnik liegen folgende relevante Gutachten vor, in die unter Hinzunahme einer fachkundigen Person, Einsicht genommen werden kann:</p> <p>Stand sicherheitsnachweis für den Bereich der nördlichen und östlichen Endböschungen des Restpfeilers Kostebrau vom 10.09.1998, Stand sicherheitseinschätzung und Ausführungsplanung zur Endgestaltung und Sicherung Kippen Klettwitz nördlich und östlich der Ortslage Kostebrau vom 31 .01.2014, 1. Nachtrag zur Stand sicherheitseinschätzung und Ausführungsplanung zur Endgestaltung und Sicherung Kippen Klettwitz nördlich und östlich der Ortslage Kostebrau vom 31.01 .2014 - Neubewertung Stand sicherheit und Sanierungsbedarf auf Basis veränderter Randbedingungen (Entwurf) vom 28.02 .2018.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.29	Neben den erforderlichen Baugrunduntersuchungen ist für die Errichtung von Windkraftanlagen und tiefgegründeten Bauwerken/Anlagen die Beendigung der Bergaufsicht eine weitere Voraussetzung. Diesbezüglich erfolgt seitens der LMBV die Einreichung der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht für die betroffenen Bereiche nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor 2025.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
27.30	Im Bereich der geplanten WEA 11.25 und 26 sind untertägige bergmännische Grubenbaue vorhanden (EL-114-2019 Anlage 5). Die Grubenbaue gehören zum Zuständigkeitsbereich der LMBV und wurden verwahrt. Hierbei handelt es sich um ehemalige Entwässerungsstrecken des Tagebaues Klettwitz. Wir weisen darauf hin, dass auch bei verwahrten Strecken ein verbleibendes Restrisiko nicht völlig ausgeschlossen werden kann, d. h., dass lokale Absenkungserscheinungen bis zum dm-Bereich durch Setzungen von evtl. noch vorhandenen Auflockerungszonen auftreten können. Dieses Restrisiko stellt im AI/gemeinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sollte bei einer Bebauung jedoch berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird im Kapitel 4.7 „Bergbau“ in die Begründung aufgenommen.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.31	Es ist eine Anlage der Vermessung im Umfeld der WEA 11.25 vorhanden (EL-114-2019 Anlage 6). Hierbei handelt es sich um den Trigonometrischen Punkt 231600 der TK 2016. Es ist darauf zu achten, dass der Festpunkt nicht beschädigt wird. Sollte es dennoch dazu kommen, ist die LMBV, VT51 (Krau Kern Tel. 03573-84-4183) sowie zusätzlich die LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg), Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam schriftlich zu benachrichtigen. Bei Beschädigung bzw. Vernichtung sind durch den Verursacher die Kosten für Ersatzvermarkung und Einmessung zu tragen. Die Anlagen sollten vorher wirksam gesichert werden, um eine Zerstörung zu vermeiden bzw. als mögliche Gefahrenquelle zu gelten.	Der Einwand wird berücksichtigt. Der trigonometrische Punkt und ein entsprechender Hinweis wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.32	<p>Da die geplanten Standorte vollständig auf ASP-Flächen der LMBV liegen und darüber hinaus, bis auf den Standort WEA II/25, ausschließlich Kippenflächen betroffen sind, ist neben den bereits getroffenen Forderungen, Folgendes zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen, die auf ASP-Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des LBGR. - Es besteht Anmeldepflicht. Für die unter Bergaufsicht stehenden Flächen gilt, dass alle Aktivitäten, die auf diesen Flächen stattfinden, bei der LMBV, VL3 (Herrn Sauer, Tel. 03573-84-4376) rechtzeitig vorher schriftlich anzumelden sind. Eine Kopie der Baugenehmigung ist zu übergeben. - Es ist eine Einweisung der ausführenden Firma durch die LMBV, VL3, notwendig. - Es ist ein Schachtschein notwendig. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV, VT51 (Frau Barner-Freund, Tel. 03573-84-417 4) ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) einzuholen, in dem weitere Auflagen erteilt werden können. - Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung an die LMBV Markscheiderei, VT51 (Frau Kern, Tel. 03573-84-4183) im Lagesystem RD 83; Höhnsystem DHHN 92 sowie als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben. - Der Nachweis der Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen für Geotechnik/Böschungen entsprechend den Hinweisen im Abschnitt Baugrund/Untergrund ist zu erbringen. 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderten Maßnahmen sind Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>

TöB-Nr.: 27	Name: Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH	Datum: 27.08.2019
--------------------	---	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
27.33	Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass die LMBV der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Beendigung der Bergaufsicht zustimmt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

TöB-Nr.: 34	Name: Stadt Finsterwalde	Datum: 29.07.2019
--------------------	---------------------------------	--------------------------

lfd. Nr.	Stellungnahme	Abwägung
34.01	<p>Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Darlegung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Anlage 8) unter Berücksichtigung der Planungen am Bergheider See und der Planungen des Naturparadies Grünhaus</p>	<p>Der Hinweis wird nicht berücksichtigt. Ein weitergehender Untersuchungsbedarf zu den Auswirkungen des Vorhabens sowohl auf den Bergheider See als auch auf das Naturparadies Grünhaus wird nicht gesehen. Die Untersuchungen zur Auswirkung auf das Landschaftsbild wurden im Rahmen der Umweltprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse waren Bestandteil der im Beteiligungsverfahren ausgelegten Unterlagen. Beide Gebiete befinden sich jeweils über 5 Kilometer von den im Geltungsbereich geplanten WEA entfernt. Der Geltungsbereich befindet sich im direkten Anschluss an einen bestehenden Windpark mit etwa 50 bestehenden und weiteren, bereits genehmigten WEA. Eine zusätzliche optische Beeinträchtigung, zum Beispiel der Abraumförderbrücke am Bergheider See, ist nicht zu erwarten. Die Entfernung zum Geltungsbereich beträgt etwa 6 Kilometer. Zwischen der Förderbrücke und den geplanten WEA im Geltungsbereich befinden sich bereits zahlreiche WEA, die zum Teil näher an der Förderbrücke liegen. Zudem steht die Förderbrücke als technisches Denkmal für eine ausgeräumte und technisch überprägte Tagebaulandschaft und eine gesellschaftlich überholte Form der Energiegewinnung. Die umliegenden Windparks symbolisieren aktuell die Zukunft der Energiegewinnung, haben damit einen direkten Bezug zum Denkmal und erhöhen dessen Erlebniswert für den Menschen. Zusätzliche optische Beeinträchtigungen des Naturparadieses sind ebenfalls nicht zu erwarten, da sich die geplanten WEA inmitten von bereits bestehenden Anlagen befinden und die vom Naturparadies aus wahrgenommene Windparkkulisse nicht vergrößert wird.</p>

Anlage zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauchhammer Nr. 2018/028/VI II

Tabelle 5: Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken und Anregungen zur Planung geäußert.

Tabelle 6: Aufstellung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die zugestimmt bzw. keine Bedenken und Anregungen geäußert haben

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom
4	Brandenburgisches LA für Denkmalpflege und arch. Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege	01.08.2019
14	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	29.08.2019
18	Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“	30.07.2019
20	50Hertz Transmission GmbH	08.08.2019
21	GDMcom GmbH	05.08.2019
22	GASCADE Gastransport GmbH	31.07.2019
23	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG	31.07.2019
24	Deutsche Telekom Technik GmbH	03.09.2019
25	Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH	01.08.2019
26	Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“	15.08.2019
28	Amt Ruhland	30.07.2019
33	Gemeinde Schipkau	14.08.2019